Nr.

10/57/58

Firma Westermann

Darlehensverträge.

Tel. 22448 u 4
83026

19__

19__

angefangen: _____

beendigt: _____

251. 1522

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1522

LEITZ
Schnellhefter
Rapid

Lupic

Herrn H u b e r

Herr Wilhelm Westermann hat

a) in der Sache meiner Bemühungen um seinen Fabrikneubau in Aurich das von mir liquidierte Honorar von DM 500.--

und b) in der Sache Darlehensgewährung durch die Städt. Sparkasse in Mannheim das von mir liquidierte Honorar von DM 250.--

zus. DM 750.--

am 19.1.61 auf mein Bankkonto überwiesen.

20.1.61

(Prof.Heimerich) Lh

Mannheim, den 3.10.1958

A k t e n v e r m e r k

Anruf von Herrn Westermann. Er hat den Brief der Stadtverwaltung vom 24.9. gelesen. Wir haben gemeinsam die einzelnen Punkte dieses Briefes, insbesondere auf Seite 2 a) bis d) noch einmal durchgegangen und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass Herr Westermann diese Bedingen ohne Bedenken erfüllen kann.

Herr Westermann möchte jetzt noch eine Erhöhung des Darlehens von DM 200.000.-- auf DM 250.000.-- haben und will darüber mit Herrn Dr. Fehsenbecker nochmals sprechen. Ich konnte Herrn Westermann nicht empfehlen, sich wegen einer solchen Darlehenserhöhung weiter zu bemühen. Ausserdem habe ich Herrn Westermann darauf aufmerksam gemacht, dass die Bedingungen der Stadt Mannheim kaum gestatten würden, dass er für einen etwaigen weiteren Neubau noch ein weiteres Darlehen von der Sparkasse bezw. der Stadt erhalten kann. Herr Westermann scheint auch an einen solchen weiteren Neubau nicht zu denken. Er meinte, dass ein solcher weiterer Ausbau schon an der Platzfrage scheitern würde.

Vh

30. 10. 58.

25. ist verreist u. am Sonntag
dann 3. XI wieder da.

Tel. m. Westermann Vh 6.11.58
von 200 auf 230 000-DM.
erhöht

Vh

26. September 1958

Herrn

Wilhelm Westermann
Fabrikant

Mannheim - Neckarau

Wattstr. 6 - 10

Sehr geehrter Herr Westermann!

In der Angelegenheit der Gewährung eines weiteren Darlehens von DM 200.000.-- an Sie durch die Städt. Sparkasse habe ich jetzt von Herrn Bürgermeister Dr. Fehsenbecker das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 24.d.M. erhalten.
Ich bitte um Ihre Stellungsnahme. Es wäre wohl zweckmäßig, wenn wir uns zu Beginn der nächsten Woche über den Inhalt des Schreibens unterhalten würden, um dabei festzustellen, in wie weit Sie den von der Stadt gestellten Bedingungen entsprechen können.

Mit freundlicher Begrüßung bin ich
Ihr ergebener

Anlage

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT MANNHEIM

REFERAT: IV

MANNHEIM, 24. September 1958
FERNSPRECHER NR. 58121
POSTSCHECK KARLSRUHE 16600

Herrn
Professor
Dr. Hermann Heimerich
M a n n h e i m
A 2, 1

Betreff: Darlehensantrag der Firma Wilhelm Westermann, Spezialfabrik für Kondensatoren, Mannheim-Neckarau, Wattstraße 6-10

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Heimerich!

Mit Schreiben vom 18. 7. 1958 hat die Städt. Sparkasse mitgeteilt, daß die Firma Wilhelm Westermann beabsichtige, auf ihrem Betriebsgelände Wattstraße 6-10 in Mannheim-Neckarau einen Erweiterungsbau mit einem Kostenaufwand von 250 000 - 280 000 DM zu erstellen und zur Durchführung des Bauvorhabens ein Darlehen in Höhe von 200 000 DM beantragt habe. Eine vorläufige Berechnung habe jedoch ergeben, daß der Beleihungswert des gesamten Grundbesitzes einschließlich des neuzuerstellenden Fabrikationsgebäudes, unter Zugrundelegung eines Baukostenindex von 200, eine weitere Beleihung durch die Städt. Sparkasse in Höhe von 200 000 DM nur unter der Voraussetzung zulasse, daß die Stadt Mannheim mit sämtlichen in Abteilung II und III des Grundbuchs zu ihren Gunsten eingetragenen Rechten im Range nach der neueinzutragenden Grundschuld von 200 000 DM zurücktritt.

Zu Gunsten der Stadt sind im Grundbuch eingetragen:

In Abteilung II
Nr. 1 Rückauflassungsvormerkung
Nr. 2 Vorkaufsrecht
Nr. 3 Persönliche Dienstbarkeit

./.

In Abteilung III

Nr. 1 13 500 DM Höchstbetragssicherungshypothek für Geländeerschließungskosten

Nr. 5 170 000 DM Sicherungshypothek für Darlehen

Nr. 6 55 000 DM Sicherungshypothek für Darlehen

Nr. 7 30 000 DM Sicherungshypothek für Baudarlehen

Nr. 8 23 000 DM Sicherungshypothek für Geländeerschließungskosten

Nr. 10 120 000 DM Grundschuld

Zu Gunsten der Städt. Sparkasse sind in Abteilung III des Grundbuchs folgende Belastungen eingetragen:

Nr. 2 150 000 DM Grundschuld)
Nr. 4 55 000 DM Grundschuld) mit Vorrang vor den Rechten der Stadt Abteilung II und III
Nr. 9 150 000 DM Grundschuld)
Nr.11 130 000 DM Grundschuld.

Von dieser letzten Grundschuld hat die Städt. Sparkasse den Teilbetrag von 117 000 DM an die Stadt als Sicherheit für die übernommene Ausfallbürgschaft abgetreten.

Im Hinblick auf die Belastungen hatten wir die Städt. Sparkasse gebeten, uns eine Erklärung abzugeben, daß die bereits eingetragenen Grundschulden sowie die neueinzutragende Grundschuld nur einmal valutiert werden, um nach Tilgung der Verbindlichkeiten der Städt. Sparkasse das Nachrücken der Stadt in die freien Rangstellen zu ermöglichen.

Mit Schreiben vom 31. 7. 1958 gab die Städt. Sparkasse diese Erklärung zwar für die neueinzutragende Grundschuld ab, nicht aber für die zu ihren Gunsten vorrangig eingetragenen Grundschulden von zusammen 355 000 DM. Unter diesen Umständen waren wir nicht in der Lage, den erbetenen Rangrücktritt in Erwägung zu ziehen, zumal ein Beschluß des Sonderausschusses für Wirtschaftsförderung vorlag, daß die äußerste Grenze einer Förderung der Firma Westermann erreicht sei. Außerdem war die Firma auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Staatsbürgschaft hingewiesen worden.

Auf Grund nochmaliger Verhandlungen hat die Städt. Sparkasse am 8. 9. 1958 mitgeteilt, sie habe die Frage der Darlehensgewährung an die Firma Westermann nochmals überprüft. Die Firma Westermann habe keine Bedenken, daß die Sparkasse auf die erneute Valutierung der bereits eingetragenen Grundschulden verzichte.

Nachdem sich durch die Erklärung der Städt. Sparkasse eine neue Sachlage ergeben hat, wurde die Angelegenheit nochmals eingehend geprüft und in der Sitzung des Sonderausschusses für Wirtschaftsförderung am 12. 9. 1958 beraten.

Der Sonderausschuß für Wirtschaftsförderung hat mit Rücksicht auf die bisherige Entwicklung der Firma Westermann beschlossen, einem von der Städt. Sparkasse zu gewährenden Darlehen in Höhe von 200 000 DM den Vorrang vor den zu Gunsten der Stadt in Abteilung II und III des Grundbuchs eingetragenen Rechten unter folgenden Bedingungen einzuräumen:

a) Die Städt. Sparkasse verpflichtet sich, sämtliche zu ihren Gunsten eingetragene Grundschulden und die neueinzutragende Grundschuld nur einmal zu valutieren.

b) Die Firma Westermann und die Städt. Sparkasse verpflichten sich, keine Änderung der Rückzahlungsbedingungen der bisher gewährten und des neuzugewährenden Darlehens vorzunehmen.

c) Die Firma Westermann verpflichtet sich der Stadt gegenüber zur pünktlichen Rückzahlung der von der Städt. Sparkasse gewährten Darlehen.

d) Die Firma Westermann tritt in Beziehung auf die zu Gunsten der Städt. Sparkasse im Grundbuchamt eingetragenen Grundschulden sowie die neueinzutragende Grundschuld von 200 000 DM folgende Rechte an die Stadt Mannheim unwiderruflich ab:

1. Den Anspruch auf Löschungsbewilligung, soweit die persönliche Forderung, zu deren Sicherung die Grundschulden bestellt sind, nicht entsteht, oder von dem Schuldner getilgt wird;

2. den Anspruch auf Herausgabe der Grundschuldbriefe oder, bei teilweisem Rückübertragungs- bzw. Löschungsanspruch, auf Vorlage der Grundschuldbriefe zur Herstellung von Teilgrundschuldbriefen;

3. den Anspruch auf Herausgabe des Differenzbetrages zwischen dem in einem etwaigen Zwangsversteigerungsverfahren gegen den Schuldner geltend gemachten dinglichen Anspruch aus den

./.

gesamten Grundschulden und der tatsächlich bestehenden persönlichen Schuld;

4. den Anspruch auf Abrechnung aus den den Grundschulden zugrundeliegenden Kreditverhältnissen.

Wir bitten Sie, die Firma Westermann zu veranlassen, uns die entsprechenden Erklärungen in doppelter Fertigung abzugeben, damit die erbetene Vorrangseinräumung ausgestellt werden kann.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Dr. Fehsenbecker
Bürgermeister

den 2.9.1958

Tel. mit Fröhlich
T. Sache läuft
günstig. Westermann
nur Bedingungen
enthalten; Grundschuld
nicht erstes; nicht
noch einmal valutiert.
Fröhlich schreibt mir
Ich habe Akt. unters.
wieder.
15.9.

Persönlich !

Herrn

Wilhelm Westermann
Spezialfabrik für Kondensatoren

Mannheim - Neckarau
Wattstrasse 6 - 10

Sehr geehrter Herr Westermann !

Ich nehme Bezug auf Ihren gestrigen Besuch bei mir.

Gegen Abend hatte ich ein sehr ausführliches Telefongespräch mit Herrn Bürgermeister Dr. Fehsenbecker. Ich habe dabei zunächst die kleine Verstimmung ausgeräumt, die zweifellos durch Ihre Bemerkung auf Seite 8 unten Ihres Briefes an Dr. Fehsenbecker vom 30.8. entstanden ist. Auch habe ich Herrn Dr. Fehsenbecker gegenüber betont, dass es Ihnen darauf ankomme, in angenehmen Beziehungen mit der Stadtverwaltung zu leben.

Herr Dr. Fehsenbecker war nicht unzugänglich; er sieht ein, dass Sie Ihren Betrieb erweitern und bauen müssen. Er kennt auch die Bedingungen der Banken, die hinsichtlich ihrer Sicherungen auf einem Grundstück nicht an letzter Stelle stehen wollen. Des weiteren hat Herr Dr. Fehsenbecker auch Verständnis dafür, dass Sie sich nicht um eine Staatsbürgschaft bemühen wollen. Er scheint von irgendeiner Seite her, vielleicht aus Karlsruhe, erfahren zu haben, dass Sie daran denken, eventuell den einen oder anderen Zweigbetrieb in nordbadischen Förderungsgebieten einzurichten und dass Sie zu diesem Zweck vielleicht das Land noch einmal in Anspruch nehmen müssen.

Obwohl die übliche Beleihungsgrenze für Industriegrundstücke bei Ihnen weit überschritten ist, wenn Sie noch einmal DM 200.000.-- aufnehmen, möchte Ihnen Herr Dr. Fehsenbecker doch gerne helfen und der Sparkasse den Vorrang hinsichtlich ihrer Darlehen ein-

räumen, wenn andererseits die Sparkasse damit einverstanden ist, dass die Stadt jeweils insoweit nachrückt, als die Sparkassen-Darlehen sich durch Tilgungen vermindern. Die Sparkasse pflegt hinsichtlich dieses Punktes vor allem deswegen Schwierigkeiten zu machen, weil durch ihre Verträge die hypothekarischen Eintragungen zu Gunsten der Sparkasse auch als Sicherung für Konto-Korrent-Schulden dienen sollen. Dr. Fehsenbecker glaubt aber, daß er bei weiteren Verhandlungen mit Herrn Krumme mit der Sparkasse zurecht kommen wird und dass diese das Nachrücken der Stadt insoweit gestatten wird, als Tilgungen auf die Sparkassendarlehen erfolgt sind bezw. weiter erfolgen. Natürlich wollte Herr Fehsenbecker noch keine verbindliche Zusage geben, aber er versicherte jedenfalls, dass er sich die Sache noch einmal eingehend überlegen wolle und hoffe, zu einer für Sie günstigen Lösung zu kommen.

Um noch einen genaueren Überblick über Ihre finanziellen Verhältnisse im ganzen zu haben, bittet Sie Herr Dr. Fehsenbecker, ihm die Bilanz zum 31.12.1957 nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1957 baldigst zu übersenden.

Ich hoffe, dass Ihnen mit dieser Auskunft vorläufig gedient ist. Ich habe mit Herrn Dr. Fehsenbecker vereinbart, dass ich ihn nach Rückkunft von meiner Reise am 10. ds.Mts. wieder anrufe, um dann möglichst einen Bescheid von ihm zu erhalten.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich

Ihr ergebener

den 2.9.1958

Persönlich !

Herrn

Wilhelm Westermann
Spezialfabrik für Kondensatoren

Mannheim - Neckarau
Wattstrasse 6 - 10

Sehr geehrter Herr Westermann !

Ich nehme Bezug auf Ihren gestrigen Besuch bei mir.

Gegen Abend hatte ich ein sehr ausführliches Telefongespräch mit Herrn Bürgermeister Dr. Fehsenbecker. Ich habe dabei zunächst die kleine Verstimmung ausgeräumt, die zweifellos durch Ihre Bemerkung auf Seite 8 unten Ihres Briefes an Dr. Fehsenbecker vom 30.8. entstanden ist. Auch habe ich Herrn Dr. Fehsenbecker gegenüber betont, dass es Ihnen darauf ankomme, in angenehmen Beziehungen mit der Stadtverwaltung zu leben.

Herr Dr. Fehsenbecker war nicht unzugänglich; er sieht ein, dass Sie Ihren Betrieb erweitern und bauen müssen. Er kennt auch die Bedingungen der Banken, die hinsichtlich ihrer Sicherungen auf einem Grundstück nicht an letzter Stelle stehen wollen. Des weiteren hat Herr Dr. Fehsenbecker auch Verständnis dafür, dass Sie sich um eine Staatsbürgschaft bemühen wollen. Er scheint von irgendeiner Seite her, vielleicht aus Karlsruhe, erfahren zu haben, dass Sie daran denken, eventuell den einen oder anderen Zweigbetrieb in nordbadischen Förderungsgebieten einzurichten und dass Sie zu diesem Zweck vielleicht das Land noch einmal in Anspruch nehmen müssen.

Obwohl die übliche Beleihungsgrenze für Industriegrundstücke bei Ihnen weit überschritten ist, wenn Sie noch einmal DM 200.000.-- aufnehmen, möchte Ihnen Herr Dr. Fehsenbecker doch gerne helfen und der Sparkasse den Vorrang hinsichtlich ihrer Darlehen ein-

räumen, wenn andererseits die Sparkasse damit einverstanden ist, dass die Stadt jeweils insoweit nachrückt, als die Sparkassen-Darlehen sich durch Tilgungen vermindern. Die Sparkasse pflegt hinsichtlich dieses Punktes vor allem deswegen Schwierigkeiten zu machen, weil durch ihre Verträge die hypothekarischen Eintragungen zu Gunsten der Sparkasse auch als Sicherung für Konto-Korrent-Schulden dienen sollen. Dr. Fehsenbecker glaubt aber, daß er bei weiteren Verhandlungen mit Herrn Krumme mit der Sparkasse zurecht kommen wird und dass diese das Nachrücken der Stadt insoweit gestatten wird, als Tilgungen auf die Sparkassendarlehen erfolgt sind bezw. weiter erfolgen. Natürlich wollte Herr Fehsenbecker noch keine verbindliche Zusage geben, aber er versicherte jedenfalls, dass er sich die Sache noch einmal eingehend überlegen wolle und hoffe, zu einer für Sie günstigen Lösung zu kommen.

Um noch einen genaueren Überblick über Ihre finanziellen Verhältnisse im ganzen zu haben, bittet Sie Herr Dr. Fehsenbecker, ihm die Bilanz zum 31.12.1957 nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1957 baldigst zu übersenden.

Ich hoffe, dass Ihnen mit dieser Auskunft vorläufig gedient ist. Ich habe mit Herrn Dr. Fehsenbecker vereinbart, dass ich ihn nach Rückkunft von meiner Reise am 10. ds.Mts. wieder anrufe, um dann möglichst einen Bescheid von ihm zu erhalten.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich

Ihr ergebener

Villa

Amt von Leipzigerstrasse

Staats Aussenhaft

Neue Nachmöglichkeiten

Einsicht

Nachricht 4

Nachrichten bei

Abhandlungen

v. Filzgasse

Einsicht des Kontokorrents

der Sparkasse.

Sparkasse wird da

Nachricht erst

da 200 dann d. h.

gerechnet

Konnte ausgeglichen

Fuhrwerk übergeben.

v. mit Konnte

reden.

Antrag auf Ausgleichung Bekanntgabe Sparkasse — Sparkasse — Sparkasse —

versteht, ist eine ebenso bekannte Tatsache. Man wird sicherlich den Kitsch und die Unkultur nicht ganz aus der Welt schaffen können, solange es Menschen gibt, die daran ihre Freude haben, aber man könnte ihn doch eindämmen und in seiner Wirkung durch kulturell wertvolle Veranstaltungen paralysieren. Hier ist gerade den Gemeinden eine grosse Aufgabe erwachsen, die sich noch vermehrt, wenn die fünftägige Arbeitswoche sich allgemein durchsetzt.

Früher haben die Gemeinden ihre kulturelle Leistung hauptsächlich auf das Schulwesen beschränkt. Später, und zwar gerade in den letzten 50 Jahren, sind die Städte dazu übergegangen, andere kulturelle Einrichtungen ins Leben zu rufen. Sie haben Theater gegründet oder kommunalisiert, haben Bibliotheken, vor allem Volksbüchereien eingerichtdt, haben Kunstmuseen ins Leben gerufen, Konzerte veranstaltet, Musikhochschulen gegründet und Volkshochschulen gefördert. Dienten diese Einrichtungen — abgesehen von den Volkshochschulen — ursprünglich nur den Bedürfnissen einer kleineren Schicht gebildeter oder bildungshungriger Bürger, so sind sie vor allem nach den beiden Weltkriegen in zunehmendem Masse dazu übergegangen, sich den breiten Schichten der Bevölkerung zu öffnen und diese Schichten zu interessieren. Freie Organisationen sind dabei den städtischen Körperschaften zu Hilfe gekommen. Die Volksbühnenbewegung kam in Gang, gut geleitete Museen wurden zu Lehrstätten, in denen Einführungsvorträge gehalten, Führungen veranstaltet und die Kunst wirklich zum Volke gebracht und dem einfachen Bürger verständlich gemacht wurde. Mit der Ausdehnung der Städte ergab sich das Bedürfnis, die Volksbüchereien zu dezentralisieren und in alle Vororte Freihandbüchereien einzurichten. Auch neue kulturelle Aufgaben erkannten manche Städte

Sparkasse 150 Mk

" 150 Mk

" 50 Mk

Stadt 400 Mk

ca 5½

Note 7 %

Mrs Bowen

15. Sept. Klein

Lehmann Oberstm

17

Aufbaudarlehen 5 000 DM
unverzinslich
10 Jahre Absetzung

Reg.-Bezirke 150 000 DM

Stadt Aachen 170 000 DM

Zusatz. Kathone 150 000 DM

Landesmittel 75 000 DM

Stadt Aachen 170 000 DM

1 850 000

Zusatzvertrag v. 24.9.64

Sperrholz 150 cbm

Lad 75 cbm

Stahlbaute 170 cbm

395 cbm

Emmerberg

Stahlbauten 120 cbm

Opfenbach Süd

Nr. 850

Una 120

Emmerberg 700-800 qm

280-300 cbm

Bz. Lore

Aktennotiz

Rücksprache mit Herrn Dr. Fehsenbecker in Anwesenheit von Frl.Dr. Cornelius am 18. Aug. 1958

Am 18. Aug. 1958 suchte ich Herrn Bürgermeister Dr. Fehsenbecker auf. Die Ursache dieses Besuches war das Schreiben der Städtischen Sparkasse vom 13. August 1958, in dem uns diese mitteilte, daß die Stadt mit einem Rangrücktritt nicht einverstanden sei. Diese Tatsache war umso erstaunlicher, als Herr Höhne von der Städtischen Sparkasse auf Grund der mit Herrn Schöllig (?) vom Referat IV geführten Vorbesprechungen eine Zusage der Stadt in Aussicht stellte.

In der Besprechung vom 18. Aug. 1958 erklärte Herr Bürgermeister Dr. Fehsenbecker, daß es der Stadt nicht möglich sei, unserem Betrieb noch weiter entgegenzukommen, zumal bei der letzten Besprechung bzgl. Bürgschaftshergabe zum Ausdruck gebracht sein soll, daß diese Maßnahmen das Letzte wären, was die Stadt zur Unterstützung unseres Betriebes tun könnte. Er betonte, daß er sich sehr freue, daß unser Betrieb in Mannheim solche Entwicklung nähme, bat jedoch um Verständnis für seine Ablehnung, da letztlich alte Mannheimer Betriebe auch ein gewisses Anrecht auf eine Unterstützung der Stadt hätten. Ich erkläte Herrn Bürgermeister Dr. Fehsenbecker hierauf, daß es mir völlig unverständlich sei, in welcher Form ein Rangrücktritt eine Förderung bzw. weitere Unterstützung unserer Erweiterungspläne darstellen würde, da wir letztlich von der Stadt weder einen Kredit noch eine Bürgschaft verlangten und die Stadt sich durch die Erhöhung des Gebäudewertes nur verbessern würde.

Herr Bürgermeister Dr. Fehsenbecker erklärte weiterhin, daß er keine Aussicht she, in dem Ausschuß mit dieser Argumentation durchzukommen, da ein Rangrücktritt zwar keine Bürgschaftsgewährung darstelle, jedoch immerhin etwas Ähnliches wie eine Bürgschaft sei.

Ich legte Herrn Dr. Fehsenbecker dar, daß in unserer Situation in irgendeiner Richtung eine Entscheidung fallen müssen, da die Aus-

weitung des Betriebes für uns eine unabänderliche Notwendigkeit ist und bei uns laufend Angebote von Förderungsgebieten vorlägen. Wir würden es bedauern, die hier vorhandenen Steigerungsmöglichkeiten auf eine Beschäftigungszahl von ungefähr 1200 - 1300 Leuten nicht in Mannheim ausnutzen zu können. Ich erklärte weiterhin, daß wir grundsätzlich zwei Planungsmöglichkeiten des Betriebsaufbaus hätten, wobei einmal auch bei starker Weiterentwiclung der Zentralbetrieb in Mannheim verbleiben würde, dieses jedoch einen ungehinderten Ausbau des Werkes A als Voraussetzung habe, oder aber von uns gegebenenfalls sogar die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden müßte, nunmehr weitere Parallelbetriebe ohne besondere Förderung des Mannheimer Werkes zu errichten. Dies sei zwar für uns auch nicht besonders erstrebenswert, jedoch würden wir auch über Möglichkeiten verfügen, die damit verbunden Schwierigkeiten zu meistern.

Weiterhin habe ich darauf hingewiesen, daß diese Entwicklung ja wohl eindeutig gezeigt habe, daß uns eine Auflösung des Unnaer Betriebes in heute unübersehbare Schwierigkeiten gebracht hätte.

Neben den vorerwähnten Gründen sollen für die Ablehnung des Rangrücktrittes folgende Gründe mitgespielt haben:

1. Die Sparkasse lehne es ab, daß die Stadt in irgendeiner Form mit ihren Darlehen entsprechend aufrücken könnte.
2. Das Risiko sei schon bis zur Grenze des Möglichen auf die Stadt verteilt, ohne daß von unserer Seite von der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Landesmitteln - deren Hereinnahme bereits bei früheren Verhandlungen geplant gewesen sei - Gebrauch gemacht würde.

Im Anschluß an diese Besprechung rief mich Frl. Cornelius am 20. ds. Mts. an und erklärte mir hierbei, daß Herr Bürgermeister Dr. Fehsenbecker ursprünglich sich für den Rangrücktritt eingesetzt habe. Die meisten der angeführten Bedenken seien jedoch von Herrn Stadtkämmerer Spuner in die Debatte gebracht worden. Sie empfahl uns, für den Betrag eine Bürgschaft beim Land zu beantragen. Hier-

zu wären zuständig in Karlsruhe:

Herr Oberregierungsrat Dr. Juchard
" " Schlicker

Der Antrag müßte jedoch direkt nach Stuttgart gerichtet werden, wobei die Oberregierungsräte

Ricker und Pfützenreiter

zuständig seien.

Mannheim, den 23. August 1958
Hu/Sa

WILHELM WESTERMANN

SPEZIALFABRIK FÜR KONDENSATOREN

Anschrift: Wilhelm Westermann · Mannheim-Neckarau · Postfach

MANNHEIM-
NECKARAU · Wattstr. 6-10
(Zweigbetrieb: Unna i. Westf.)

Telefon: Sammel-Nummer 830 26
Telegramme: Wimakondensator
Fernschreiber: Nr. 04-62237
Bankverbindungen:
Städt. Sparkasse Mannheim Nr. 7601
Volksbank Unna i. Westf. Nr. 528
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 92105

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. hc.
Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	MANNHEIM, den
Betr.:		We/Sa	30. August 1958

Sehr geehrter Herr Prof. Heimerich!

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Durchschrift meines Briefes an die Stadtverwaltung Mannheim, Herrn Dr. Fehsenbecker. Ich werde Sie Anfang der kommenden Woche anrufen, um mit Ihnen einen Besprechungstermin zu vereinbaren.

Mit freundlichem Gruß

WILHELM WESTERMANN
Spezialfabrik für Kondensatoren

Anlage

Einschreiben
Stadtverwaltung Mannheim
Referat IV WV
z. Hd. Herrn Bürgermeister
Dr. Fehsenbecker

M a n n h e i m

We/Sa 30. August 1958

Sehr geehrter Herr Dr. Fehsenbecker!

Nach meiner Rückkehr vom Urlaub berichtete mir mein Mitarbeiter, Herr Hunger, über die mit Ihnen gehabte Unterredung und über die Umstände, die zu dieser Unterredung geführt haben. Vor meiner Abreise war mir von der Städtischen Sparkasse mitgeteilt worden, daß der Darlehensgewährung für den geplanten Erweiterungsbau aller Wahrscheinlichkeit nichts mehr im Wege stünde, zumal seitens der Stadtverwaltung - wenn zunächst auch ohne Verbindlichkeit - der von der Sparkasse geforderte Rangrücktritt in Aussicht gestellt worden war. Ich habe daraufhin die Anweisung gegeben, daß alle erforderlichen Maßnahmen zur Inangriffnahme der baulichen Erweiterung getroffen werden sollten. Auf Grund der mit Ihnen gehabten Rücksprache mußte Herr Hunger die angelaufenen Arbeiten absagen.

Gestatten Sie mir zunächst eine kurze Darlegung der Umstände, die der vorbeschriebenen Situation zugrunde liegen.

Im September 1954 schloß ich mit der Stadt Mannheim einen Ansiedlungsvertrag ab, wonach meine Firma von Unna, meinem bisherigen Sitz, nach Mannheim verlegt werden sollte. Ich hatte seinerzeit mit verschiedenen Städten verhandelt und von diesen Ansiedlungsangebote erhalten. Die Stadt Mannheim bemühte sich ganz besonders um die Ansiedlung meines Unternehmens hier in Mannheim, vor allem weil ich in meinem Betrieb Frauen beschäftigte. Es wurden verschie-

dene Förderungsmaßnahmen - die man im übrigen auch anderen Unternehmen gewährte - in Aussicht gestellt, um eine Erleichterung oder einen Anreiz für die Ansiedlung zu geben. Obwohl die damalige Planung für den Mannheimer Betrieb auf eine Beschäftigtenzahl von 300 abgestimmt war (seinerzeit wurden in Unna 110 Arbeitskräfte beschäftigt), war ich mir von vornherein darüber im klaren, daß mit der Verlagerung der Firma nach Mannheim nicht nur die Möglichkeit der Erweiterung auf die genannte Beschäftigungszahl gegeben sein dürfte, sondern daß mit dieser umfangreichen und kostspieligen Verlagerung gleichzeitig die Basis für eine fernere Entwicklung des Unternehmens gegeben sein müsse. Die Ursache meines Fortgangs von Unna war vor allem die Unmöglichkeit dieser Betriebserweiterung in Unna gewesen, nicht zuletzt auf Grund des Unverständnisses der dortigen städtischen Behörden. Die Stadt Mannheim war bei den seinerzeit geführten Verhandlungen zwar nicht in der Lage , mir verbindliche Zusagen für eine Entwicklung zu geben, deren Umfang damals noch nicht abzuschätzen war und über deren Verwirklichung noch keine Zeitangabe gemacht werden konnte, grundsätzlich wurde mir aber immer wieder während der Verhandlungen erklärt, daß ich auf jeden Fall in Mannheim den Platz gewinnen würde, der mir eine Basis für die weitere Entwicklung meines Unternehmens gäbe. Ich möchte hierzu erklären, daß erst unter diesen Voraussetzungen der Entschluß einer Verlagerung meiner Firma von Unna nach Mannheim zu rechtfertigen war.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befinde ich mich in einer ähnlichen Situation wie seinerzeit in Unna als ich mich entschloß, meine Firma nach Mannheim zu verlagern, wenngleich die Größenverhältnisse sich auch verändert haben. Sie erwähnen immer wieder, daß nun die Stadt Mannheim für meine Firma genug getan habe. Ich möchte dem entgegenhalten, daß, abgesehen von den Förderungsmaßnahmen außerhalb der Baudarlehen, die auf einem freien Angebot der Stadt Mannheim beruhen, um Betriebe in Mannheim ansiedeln zu können, und die niemals von mir verlangt worden sind, die Leistungen der Stadt Mannheim darüber hinaus vergleichsweise nichts Außergewöhnliches darstellen. Es gibt genügend Beispiele für die Nachkriegsentwicklung von Industrieunternehmen, bei denen sich die örtli-

chen Behörden bemüht haben, der aussichtsreichen Entwicklung einzelner Firmen durch Bereitstellung von Baudarlehen behilflich zu sein. Bei der heutigen Steuergesetzgebung ist eine Firmenentwicklung ohne die Fremdfinanzierung zu erstellender Fabrikgebäude ohnehin nicht durchführbar. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß die im Zusammenhang mit dem zweiten Bauabschnitt im vorigen Jahr gewährten Baudarlehen im übrigen auch zu normalen Zinssätzen gewährt worden sind. Die Stadt ist also in diesem Falle als Bank aufgetreten, wobei sie die spätere Vergrößerung ihres Wirtschaftsvolumens und Stueueraufkommens im Auge gehabt hat.

Anläßlich unserer letzten persönlichen Verhandlungen erklärten Sie mir, daß die Stadt zukünftig nicht mehr in der Lage sei, Baudarlehen zu gewähren. Sie schlugen vor, ich solle mich wegen evtl. späterer Finanzierung einer Bank bedienen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß Sie die in manchen Augen ungewöhnliche Entwicklung meines Unternehmens mit Gefühlen des Unerwünschtseins für die Stadt Mannheim erfüllt. Zumindest ist die Entwicklung gegenwärtig so, daß ich wiederum gezwungen bin, in diesem Jahr eine bauliche Erweiterung durchzuführen. Ich beschäftige gegenwärtig hier in Mannheim über 800 Personen, und es dürfte im kommenden Jahr unter gewissen Voraussetzungen mit einer Beschäftigtenzahl von 1200 - 13000zu rechnen sein. Nachdem die Notwendigkeit einer erneuten baulichen Erweiterung feststand, habe ich mich - eingedenk Ihres seinerzeitigen Hinweises - an meine Hausbank, die Städtische Sparkasse Mannheim, zur Erlangung eines Baudarlehens gewandt. Es ist geplant, 250 - 280.000 DM zu verbauen, und die Sparkasse ist bereit, unter bankünblichen Bedingungen ein Baudarlehen von 200.000 DM zu gewähren. Verständlicherweise- und der bisherigen Praxis folgend - verlangt die Städtische Sparksse eine Rangfolge dieses Darlehens hinter ihren eigenen bisherigen Baudarlehen. Bei den getroffenen Überlegungen schien es den Beteiligten keine Schwierigkeit, die Stadt zu bitten, um den Betrag von 200.000 DM mit ihren Darlehen im Rang zurückzutreten, zumal hierdurch keine Risikoverschlechteruhg, sondern eine Verbesserung für

die Stadt herauskommen würde. Ergänzend mag bemerkt werden, daß an den hiesigen Fabrikgebäuden inzwischen für 60.000 DM Erweiterungsbauten ohne jede Fremdfinanzierung ausgeführt wurden, die eine zusätzliche Verbesserung der städtischen Sicherheiten darstellen. Die Ablehnung meiner durch die Städtische Sparkasse vorgetragenen Bitte durch die Stadt Mannheim ist unter Berücksichtigung des Vorstehenden unverständlich und kaum durch sachliche Gründe zu rechtfertigen.

Der Hinweis auf eine Bürgschaft durch das Land Baden-Württemberg erscheint mir in diesem Zusammenhang unzweckmäßig, da ich mit meinem Unternehmen nicht in den Verwaltungsgebieten des Regierungspräsidiums Karlsruhe, sondern in der Stadt Mannheim ansässig bin. Die Inanspruchnahme des Landes Baden-Württemberg ist eine in diesem Zusammenhang nicht notwendig Vorbelastungmeines Kreditvolumens bei der Landesregierung. Demgegenüber bestent die Tatsache, daß die Stadt Mannheim den Rangrücktritt ohne Bringung eigener Opfer gewähren kann und auf der anderen Seite doch letztlich Vorteile aus meiner Betriebserweiterung hier am Platze haben wird.

Ich bitte Sie, Verständnis dafür zu haben, daß ich mir in der gegenwärtigen Situation genau überlegen muß, welche Maßnahmen für mich notwendig werden, um eine Weiterentwicklung meines Unternehmens sicherzustellen. Sie werden sicherlich auch nicht der Meinung sein, daß Ihre Ablehnung eine Resignation hinsichtlich der weiteren Entwicklung meiner Firma zur Folge haben müsse und diese damit praktisch abgeschlossen sein sollte. Ich möchte Ihnen gegenüber freimütig bekennen, daß ich keine Unmöglichkeit darin sehe, mit heute vergrößerten Mitteln noch einmal etwas Ähnliches durchzuführen wie seinerzeit vor vier Jahren von Unna aus, sofern sich bei mir die Überzeugung festsetzen würde, daß es unmöglich ist, am hiesigen Platze weiterzukommen, zumal ich letztlich glaube, daß die Gründe in Ressentiments zu suchen sind - ich meine Sie nicht persönlich, Herr Dr. Fehsenbecker - die nichts mit meiner Person zu tun haben, sondern vielleicht auf die personelle Struktur der Stadtverwaltung zurückgeführt werden können.

5 Stadtverwaltung Mannheim 30. Aug. 8
z. Hd. Herrn Dr. Fehsenbecker

Ich möchte zunächst einmal die meinem Mitarbeiter gegebenen mündlichen Erklärungen als nicht definitiv und endgültig betrachten und Sie freundlichst bitten, den gesamten Fragenkomplex erneut einer Prüfung zu unterziehen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir baldigst Ihre Stellungnahme - vielleicht auch zunächst Ihre vorläufigen Mitteilungen - zukommen lassen würden. Sollten Sie bzw. der verantwortliche Ausschuß jedoch unverändert auf dem Standpunkt einer ablehnenden Einstellung bestehen bleiben, so darf ich Sie höflich bitten, mir diesen Bescheid schriftlich hereinzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

WILHELM WESTERMANN
Spezialfabrik für Kondensatoren

Ich darf noch auf eine andere Angelegenheit, die Sie berührt, kurz eingehen:

Es ist Ihnen sicher nicht entgangen, dass der Diskontsatz der Bundesbank um ein weiteres halbes Prozent gesenkt worden ist. das müsste nun unbedingt der Städtischen Sparkasse Veranlassung geben, den Zinssatz, den Sie Ihnen bisher für die gewährten Darlehan berechnet hat, zu senken. Seit der Leistung dieser Darlehen ist der Diskontsatz um ein ganzes Prozent gesunken. Die Sparkasse müsste also den Zinssatz von 8,5 % auf 7,5 % senken.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

(Rechtsanwalt)

5. Juli 1958

Herrn

S

Konferenz mit Herrn Westermann

Herr Westermann hat meinen Rat bezüglich der Verzinsung des Darlehens von DM 150.000.--, das er von der Städtischen Sparkasse erhalten hat, nicht befolgt und hat meinen diesbezüglichen Brief vom 21.1.58 unbeachtet gelassen. Er wollte in keine Diskussion mit der Städtischen Sparkasse geraten. Ich habe Herrn Westermann nochmals gesagt, dass er sich diese Art der Verzinsung doch nicht gefallen lassen solle und die Sparkasse auffordern soll, mit dem Zins ab 17.1. auf 8% herunter zu gehen. Ich habe nicht den Eindruck gewonnen, dass Herr Westermann dies tun wird.

Mannheim, den 23.4.1958

den 21.1.1958

Persönlich !

Herrn

Wilhelm Westermann
Fabrikant

Dr.H./Me.

Mannheim - Neckarau
Wattstrasse 6

Sehr geehrter Herr Westermann !

Nachdem ich von meinem Urlaub, der leider mit einem schweren Unfall verbunden war, zurückgekommen bin, habe ich gestern vergeblich versucht, Sie telefonisch zu erreichen. Ich habe aber kurz mit Ihrer Sekretärin gesprochen und von ihr gehört, dass Sie erst am Samstag dieser Woche von der Reise zurückkommen.

Es wird Ihnen zweifellos nicht entgangen sein, dass der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank mit Wirkung vom 17. ds.Mts. den Diskontsatz von 4% auf 3½% gesenkt hat. Unter diesen Umständen dürfte die Städtische Sparkasse verpflichtet sein, den Zinssatz für das Ihrer Firma gewährte Darlehen in Höhe von DM 150.000.-- ebenfalls mit Wirkung vom 17. ds.Mts. von 8,5% jährlich auf 8% zu senken.

Ich nehme an, dass Sie sich mit Herrn Krumme hierüber verständigen können. Wenn Sie mich über das Resultat Ihrer Besprechungen mit Herrn Krumme unterrichten würden, wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlicher Begrüssung !

Dr

Diskontsatz-Senkung

von 4 auf 3½ Prozent

Frankfurt. (ck-Eigener Bericht) Wie zu erwarten, hat der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank am Donnerstag mit Wirkung vom 17. Januar den Diskontsatz von 4 Prozent um ½ auf 3½ Prozent gesenkt.

Seit dem Höhepunkt der restriktiven Kreditpolitik im Mai 1956, als der Diskontsatz — um einer drohenden Uebersteigerung der Investitionskonjunktur entgegenzuwirken — drastisch auf 5½ Prozent erhöht worden war, hat die Bundesbank die Zügel der Kreditpolitik durch eine viermalige Senkung des Diskontsatzes um je ½ Prozent merklich gelockert. (Siehe auch Wirtschaft.)

20. 1. 57

Ich habe heute mit Sekretärin von Herrn K. telefoniert; Hr. selbst kommt erst Samstag von der Reise. Er ruft mich dann an.

Gf

Mannheim, den 7.12.1957

A k t e n v e r m e r k

Betrifft Anruf des Herrn Westermann

Er konnte sich nicht entschliessen mit der Industriebank, Filiale in Karlsruhe Verbindung aufzunehmen. Mittlerweile hat er nochmals mit Herrn Krumme gesprochen, der in einigen kleineren Punkten hinsichtlich der Formulierung des Schuldscheines entgegen kommen will, aber im übrigen darauf beharrt, dass Zinsen in der von der Sparkasse jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten sind und dass die Sparkasse berechtigt ist, das Darlehen jederzeit mit einer sehr kurzen Kündigungsfrist zu kündigen. Herr Westermann möchte sich nicht die Mühe machen, Kreditverhandlungen wieder von vorne zu beginnen und will lieber die eigenartigen Bedingungen der Sparkasse schlucken. Direktor Krumme hat behauptet, dass es sich bei dem Schuldscheindarlehen nicht um Geldmarktmittel handelt, sondern um langfristige Mittel, die der Sparkasse zur Verfügung stünden. Ich habe die Richtigkeit dieser Behauptung bezweifelt.

Die Verhandlungen mit Herrn Dr. Fehsenbecker wegen der Bedingungen für das Darlehen von DM 130.000.--, für das die Stadt die 90%ige Bürgschaft übernommen hat, will zunächst Herr Krumme führen.

Kh.

A k t e n v e r m e r k

Betr.: Darlehen für die Firma Westermann

1. Auf Grund einer Rücksprache mit Herrn Westermann bin ich heute morgen bei Herrn Direktor Schmölder von der Rheinischen Hypothekenbank gewesen, der auch keine grosse Meinung dafür hatte, dass Herr Westermann, dessen Nemen ich nicht genannt habe, soviel kurzfristiges Geld nimmt.

Herr Schmölder hat auf die Industriebank in Düsseldorf verwiesen, die jetzt erst ein grösseres Anlehen aufgenommen hat und gerne solche Industriebetriebe beleiht. Die Anlehen wurden von der Industriebank zu einem Zinssatz von 7,5% aufgenommen. Die Ausleihebedingungen sind 8,5% Zins,Auszahlung 95%, Dauer des Kredites 11 Jahre, Tilgung etwa 5 - 6 Jahre.

2. Ich habe Herrn Westermann von diesem Gespräch unterrichtet. Er hat mich gebeten, bei der Filiale Frankfurt der Industriebank zur weiteren Orientierung anzurufen.

3. Bei einem Anruf in Frankfurt hat sich ergeben, dass nicht die Filiale Frankfurt sondern die Filiale Karlsruhe zuständig ist. Sie ist dort Lammstrasse 15 - 17, Telefon 23 222. Direktor der Filiale ist Herr Adeneuer, sein Vertreter ist Herr Gompartz.

4. Mein Anruf in Karlsruhe und mein Gespräch mit Herrn Gompartz ergab folgendes: Die Industriebank könnte grundsätzlich ein Darlehen von DM 280.000.-- geben. Der Zinssatz beträgt im allgemeinen 9% und nicht wie Herr Schmölder mir gesagt hat, 8,5%. Sonst sind die Bedingungen so wie Herr Schmölder mir sagte, allerdings kann vereinbart werden, dass das Darlehen 2 Jahre tilgungsfrei ist und dass es jederzeit zurückbezahlt werden kann. Es besteht auch die Möglichkeit, dass bei einem Darlehen von DM 280.000.-- DM 80.000.-- aus anderen Mitteln der Industriebank genommen werden und dass sich dadurch ein durchschnittlicher Zinssatz von 8 3/4% unter Umständen sogar nur 8½% ergibt.

Die Industrie-Kreditbank möchte die beiden letzten Jahresbilanzen kennen lernen, ebenso die Jahresumsätze, sie möchte ausserdem einen Lageplan und einen Grundbuchauszug erhalten.

Ich habe mit Herrn Gompartz vereinbart, dass Herr Westermann ihn am Freitag vormittag besuchen und dabei die gewünschten Unterlagen mitbringen kann.

5. Herrn Westermann habe ich eingehend verständigt. Er will meinen Rat befolgen und wird sich dann mit mir in Verbindung setzen.

Mannheim, den 4.12.1957

den 3.12.1957

Persönlich !

Herrn

Wilhelm Westermann
Fabrikant

Mannheim - Neckarau
Wattstrasse 6

Sehr geehrter Herr Westermann !

Ich habe mir den von der Sparkasse vorgeschlagenen Darlehensvertrag über den Betrag von DM 150.000.-- nochmals überlegt und habe auch mit einem mir befreundeten Bankfachmann Rücksprache genommen.

Es handelt sich bei dem Darlehen zweifellos um Geldmarkmittel, über die die Sparkasse verfügt , die aber im Grunde nicht langfristig angelegt werden sollen, sondern jederzeit greifbar sein sollen. Es ist aber bei den Banken trotzdem üblich geworden, solche Geldmarkmittel unter gewissen Vorsichtsmassregeln langfristig auszuleihen. Diese Vorsichtsmassregeln sind deswegen notwendig, weil die Banken in ihrer Bilanz derartige Darlehen nicht unter den langfristigen Krediten aufführen dürfen, sondern bei den kurzfristigen Krediten einreihen müssen. Daraus erklärt sich auch die Klausel, dass die Darlehen jederzeit kündbar sein sollen, aber bei dem in Wirklichkeit langfristigen Charakter dieser Darlehen darf eine solche Kündigung natürlich nicht gegen Treu und Glauben verstossen, d.h. die Bank darf nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände von einer solchen Kündigung Gebrauch machen. Im allgemeinen werden sogar derartige Darlehen aus kurzfristigen Mitteln für 4 Jahre fest gegeben, sodass erst nach Ablauf dieser 4 Jahre das Kündigungsrecht bei Vorliegen aussergewöhnlicher Fälle einsetzt.

Man wird also bei der Abmachung mit der Sparkasse diese besonderen Umstände berücksichtigen müssen. Trotzdem würde es sich empfehlen, einige Bestimmungen des letzten Vorschlages der Sparkasse deutli-

cher zu fassen bezw. zu verändern. Ich mache hierzu folgende Vorschläge:

Zu Ziffer 1

Der Ausdruck "Zinsen in der von der Sparkasse jeweils festgesetzten Höhe" sollte von Ihnen wegen seiner Unbestimmtheit nicht akzeptiert werden. Man sollte vielmehr sagen "für das Darlehen sind vom Tage der Auszahlung ab Zinsen zu entrichten, die bei dem derzeitigen Bundesbankdiskontsatz 8,5% pro Jahr betragen. Bei einer Änderung des Bundesbankdiskontsatzes ändert sich der Zinssatz entsprechend.

Zu Ziffer 5 Absatz 1

Die zweiwöchige Kündigungsfrist könnte bleiben, wenn Ziffer 5 wie folgt gefasst wird: "Sowohl die Schuldnerin als auch die Sparkasse sind berechtigt, das Darlehen jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zu kündigen; die Sparkasse wird jedoch von diesem Kündigungsrecht nur bei Vorliegen besonderer Umstände Gebrauch machen."

Zu Ziffer 5 Absatz 2a

Es scheint auch mir gerechtfertigt, hier statt 14 Tage eine Frist von 30 Tagen vorzusehen.

Zu Ziffer 5 Absatz 2c

Hier empfiehlt es sich, wie Sie auch vorschlagen, den ersten Satz wie folgt zu formulieren "Eine Änderung der Rechtsform stellt keinen Kündigungsgrund dar, solange Herr Westermann oder seine Erben unter Aufrechterhaltung ihrer vollen Haftung in der Geschäftsführung verbleiben." Das Wort "natürliche Erben" würde ich nicht gebrauchen.

Ich möchte empfehlen, dass Sie über diese Punkte nochmals mit Herr Direktor Krumme sprechen.

Den Brief der Städtischen Sparkasse vom 29.11. und den letzten Vorschlag der Sparkasse für die Abfassung des Schuldscheines füge ich wieder bei.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung !

A k t e n v e r m e r k

Betr.: Darlehensverträge Wilhelm Westermann

Herr Westermann hat mir vor einigen Tagen einen Schuldscheinvertragsentwurf der Sparkasse für ein Darlehen von DM 150.000.-- übermittelt. Über die Bedingungen dieses Vertrags habe ich mit Westermann am 25. ds.Mts. eingehend gesprochen und habe eine Reihe von Bedenken geltend gemacht, die ich Herrn Westermann im einzelnen auseinandergesetzt habe. Die Bedenken erstrecken sich vor allem auf folgende Punkte:

a) Zinsen sollen in der von der Sparkasse jeweils festgesetzten Höhe ,gegenwärtig 8,5% berechnet werden. Das ist eine viel zu unbesteimmte Formulierung, es wäre besser an den Bundesbankdiskontsatz anzuknüpfen.

b) Die jährlichen Rückzahlungsraten für das Darlehen sind auffällig gering. Herr Westermann möchte das Darlehen in 10 Jahren zurück bezahlen.

c) Punkt 3 der Schuldscheinurkunde bedeutet nichts anderes, als dass die Darlehenssumme mit 98% zur Auszahlung kommen soll. Der tatsächliche gegenwärtige Zinssatz, wie ihn die Sparkasse vorschlägt, ist also höher als 8,5%

d) Ziffer 4 der Schuldscheinurkunde müsste entfallen.

e) Das grösste Bedenken muss Ziffer 5 der Schuldscheinurkunde erregen. Eine Kündigungsfrist von 2 Wochen ist viel zu kurz und nach Lage des Falles überhaupt nicht nötig.

Herr Westermann hat mir dann noch eine zweite Urkunde übergeben, die ein Schuldscheindarlehen von DM 130.000.-- betrifft, ferner hat er mir 2 Akten übergeben, die die Abmachungen enthalten, die Herr Westermann mit der Stadt und der Städtischen Sparkasse bisher getroffen hat. Ich soll diese Abmachungen einmal prüfen, ob nicht Bestimmungen darin enthalten sind, die Herrn Westermann übermässig belasten könnten.

Mittlerweile will Herr Westermann mit der Sparkasse selbst noch einmal wegen der Formulierung der Schuldscheine über die Darlehen von DM 150.000.-- und DM 130.000.-- verhandeln und will dann in dieser Sache, wenn die Sparkasse sich geäussert hat, wieder auf mich zurückkommen.

Mannheim, den 27.11.1957

gez. Tr
v. Kraka

4,5 % über Diskont.
1% über Lombard-Zinsfuß
Budesbank

Selbstschuldner

S c h u l d s c h e i n

Wir, die Firma Wilhelm Westermann, Spezialfabrik für Kondensatoren, Mannheim-Neckarau, Wattstr. 6 - 10, Inhaber Friedrich Wilhelm Westermann, bestätigen hiermit, von der Städtischen Sparkasse Mannheim, nachstehend Sparkasse genannt, ein Darlehen im Betrage von

150.000,-- DM
(i.W. Einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark)

zu folgenden Bedingungen empfangen zu haben:

1. Für das Darlehen sind vom Tage der Auszahlung ab Zinsen in der von der Sparkasse jeweils festgesetzten Höhe, gegenwärtig 8,5 % Zinsen pro Jahr, nachträglich in vierteljährlichen Raten jeweils am 20. des dritten Monats des Kalendervierteljahres, also am 20.3., 20.6., 20.9. und 20.12. zu zahlen.

   Bleibt die Schuldnerin mit der Zinszahlung länger als 14 Tage im Rückstand, so erhöht sich der Zinssatz für die Dauer des Verzuges um 1 % jährlich.

2. Das Darlehen ist mit 3 % jährlich in vierteljährlichen Raten, zu den unter Punkt 1 genannten Fälligkeitsterminen, erstmals am 20. März 1958 mit Wirkung vom 1.1.1958 mit 4.312,50 DM einschließlich Zinsen zu tilgen.

   einen 1/10 Jahre

3. Zur Deckung der Bearbeitungskosten werden bei der Auszahlung 2 % der Darlehenssumme in Abzug gebracht.

   98 %

4. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Jeder Schuldner ist für sich zur Empfangnahme des Darlehens berechtigt.

5. Sowohl die Schuldnerin als auch die Sparkasse sind berechtigt, das Darlehen jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zu kündigen, wobei die Sparkasse jedoch nur bei Tilgung derselben Kündigung Gebrauch machen

Unbeschadet dieser Vereinbarung ist die Sparkasse berechtigt, das Darlehen jederzeit fristlos zurückzuverlangen, wenn

a) die Schuldnerin ihren Verpflichtungen nach Ziffer 1 und 2 dieses Schuldscheines nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommt,

b) die Firma Wilhelm Westermann ihre Zahlungen einstellt, oder über ihr Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird, oder die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz oder das sonstige Vermögen der Firma und deren Inhaber betrieben oder deren Grundstücke unter Zwangsverwaltung gestellt werden,

c) die Firma Wilhelm Westermann sich auflöst, oder ein Wechsel in der Inhaberschaft der Firma Wilhelm Westermann insofern eintritt, als Herr Westermann oder seine rechtmäßigen Erben aus der Firma ausscheiden. Eine Änderung der Rechtsform der Firma Wilhelm Westermann stellt keinen Kündigungsgrund dar, so lange Herr Westermann unter Aufrechterhaltung seiner vollen Haftung in der Geschäftsführung verbleibt,

d) das Fabrikgrundstück in Mannheim-Neckarau, Wattstraße 6/8/10/Floß Wörthstr. 2, Lgb.Nr. 15984/19, 8510 qm, ohne vorherige Zustimmung der Sparkasse bzw. der Stadtverwaltung Mannheim ganz oder teilweise verkauft, veräußert, ~~vermietet oder verpachtet oder in anderer Weise an einen Dritten überlassen wird~~, oder die Schuldnerin auf ihr Eigentum am Grundstück verzichtet.

e) die Schuldnerin das Darlehen nicht für Zwecke verwendet, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt wurde,

f) die Schuldnerin den Fabrikationsbetrieb einstellen oder aufgeben wird.

6. Alle jetzt und künftig entstehenden, mit dem Darlehen zusammenhängenden Kosten, Steuern und Auslagen trägt die Schuldnerin.

7. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse, die hiermit anerkannt werden.

8. Wegen etwaiger Streitigkeiten aus dem Darlehensvertrage gilt der allgemeine Gerichtsstand der Sparkasse als vereinbarter Gerichtsstand.

9. Als Sicherung für das Darlehen haftet die auf dem Grundstück Lgb.Nr. 15984/19, Stadtteil Neckarau, Wattstraße 6/8/10/Floß Wörthstr. 2, Grundbuch von Mannheim, Band 1127 Heft 15, in Abteilung III Nr. 9 eingetragene Grundschuld von 150.000,-- DM. Diese Grundschuld hat Rang nach der bereits für die Städtische Sparkasse Mannheim eingetragenen Grundschuld von 150.000,-- (Abteilung III Nr. 2).

Mannheim, den

S c h u l d s c h e i n

Wir, die Firma Wilhelm Westermann, Spezialfabrik für Kondensatoren, Mannheim-Neckarau, Wattstr. 6-10, Inhaber Friedrich Wilhelm Westermann, bestätigen hiermit, von der Städtischen Sparkasse Mannheim, nachstehend Sparkasse genannt, ein Darlehen im Betrage von

130.000,-- DM

(i.W. Einhundertdreißigtausend Deutsche Mark)

zu folgenden Bedingungen empfangen zu haben:

1. Für das Darlehen sind vom Tage der Auszahlung ab Zinsen in der von der Sparkasse jeweils festgesetzten Höhe, gegenwärtig 8,5 % Zinsen pro Jahr, nachträglich in vierteljährlichen Raten jeweils am 20. des dritten Monats des Kalendervierteljahres, also am 20.3., 20.6., 20.9. und 20.12. zu zahlen.

   Bleibt die Schuldnerin mit der Zinszahlung länger als 14 Tage im Rückstand, so erhöht sich der Zinssatz für die Dauer des Verzuges um 1 % jährlich.

2. Das Darlehen ist mit 6 % jährlich in vierteljährlichen Raten, zu den unter Punkt 1 genannten Fälligkeitsterminen, erstmals am 20.3.1958 mit Wirkung vom 1.1.1958 mit 4.712,50 DM einschließlich Zinsen zu tilgen.

3. Zur Deckung der Bearbeitungskosten werden bei der Auszahlung 2 % der Darlehenssumme in Abzug gebracht.

4. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Jeder Schuldner ist für sich zur Empfangnahme des Darlehens berechtigt.

5. Sowohl die Schuldnerin als auch die Sparkasse sind berechtigt, das Darlehen jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zu kündigen.

Unbeschadet dieser Vereinbarung ist die Sparkasse berechtigt, das Darlehen jederzeit fristlos zurückzuverlangen, wenn

a) die Schuldnerin ihren Verpflichtungen nach Ziffer 1 und 2 dieses Schuldscheines nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommt,

b) die Firma Wilhelm Westermann ihre Zahlungen einstellt, oder über ihr Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird, oder die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz oder das sonstige Vermögen der Firma und deren Inhaber betrieben oder deren Grundstücke unter Zwangsverwaltung gestellt werden,

c) die Firma Wilhelm Westermann sich auflöst, oder ein Wechsel in der Inhaberschaft der Firma Wilhelm Westermann insofern eintritt, als Herr Westermann aus der Firma ausscheidet. Eine Änderung der Rechtsform der Firma Wilhelm Westermann stellt keinen Kündigungsgrund dar, so lange Herr Westermann unter Aufrechterhaltung seiner vollen Haftung in der Geschäftsführung verbleibt,

d) das Fabrikgrundstück in Mannheim-Neckarau, Wattstraße 6/8/10/Floß Wörthstr. 2, Lgb.Nr. 15984/19, 8510 qm, ohne vorherige Zustimmung der Sparkasse bzw. der Stadtverwaltung Mannheim ganz oder teilweise verkauft, veräußert, vermietet oder verpachtet oder in anderer Weise an einen Dritten überlassen wird, oder die Schuldnerin auf ihr Eigentum am Grundstück verzichtet.

e) die Schuldnerin das Darlehen nicht für Zwecke verwendet, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt wurde,

f) die Schuldnerin den Fabrikationsbetrieb einstellen oder aufgeben wird.

6. Alle jetzt und künftig entstehenden, mit dem Darlehen zusammenhängenden Kosten, Steuern und Auslagen trägt die Schuldnerin.

7. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse, die hiermit anerkannt werden.

8. Wegen etwaiger Streitigkeiten aus dem Darlehensvertrage gilt der allgemeine Gerichtsstand der Sparkasse als vereinbarter Gerichtsstand.

9. Die Sicherung des Darlehens erfolgt durch Übernahme der Bürgschaft der Stadt Mannheim in Höhe von 90 % des etwa eintretenden Ausfalls. Die Ausfallbürgschaft wurde von der Stadt Mannheim auf längstens 10 Jahre, vom Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens an gerechnet, befristet. Weiter haftet ein erstrangiger Grundschuldteilbetrag von 13.000,-- DM aus Grundschuld von 130.000,-- DM der Städtischen Sparkasse Mannheim, die auf dem Grundstück Lgb.Nr. 15984/19, Stadtteil Neckarau, Wattstraße 6/8/10/Floß Wörthstr. 2, noch einzutragen ist. Der rangletzte Grundschuldteilbetrag von 117.000,-DM = 90 % aus 130.000,--DM wird von der Städtischen Sparkasse Mannheim an die Stadt Mannheim abgetreten.

Mannheim, den

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT MANNHEIM

REFERAT: IV

MANNHEIM, 29.November 1957.
FERNSPRECHER NR. 58121
POSTSCHECK KARLSRUHE 16600

Herrn
Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr.h.c.
Hermann H e i m e r i c h ,
M a n n h e i m

A 2. 1

nicht annehmbar
mündlich Rücksprache
verständlich.
2.12.57

Betr. Firma Wilhelm Westermann

Sehr geehrter Herr Professor !

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31.10.57 und teilen Ihnen mit, dass wir den Betrag von 120 000 DM auf das Bau-Sonderkonto der Firma Wilhelm Westermann bei der Städt.Sparkasse überwiesen haben.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Dr.Fehsenbecker
Bürgermeister

Fernschr. Gumpert.

Fiele
Karlsruhe
Tel. Sammel 15-17
Fiele 23222
in Frankfurt.

Herrn H u b e r

In der Angelegenheit Westermann ist das liquidierte Honorar von

DM 460,70

auf meinem Bankkonto eingegangen.

Mannheim, den 8.11.57

Vh.
(Prof.Dr.Heimerich)

Akt ablegen.
Vh. 8.11.57.

den 31.10.1957

Firma

Wilhelm Westermann
Spezialfabrik f.Kondensatoren

<u>Mannheim - Neckarau</u>
Wattstrasse 6 - 8

Sehr geehrter Herr Westermann !

Ich nehme Bezug auf das soeben mit Ihnen geführte Telefongespräch.

In der Anlage übersende ich Ihnen

1. Das Original Ihres mit der Stadt Mannheim abgeschlossenen Darlehensvertrages
2. eine Abschrift der Grundschuldbestellung
3. eine Abschrift des Briefes, den ich heute an das Referat IV der Stadtverwaltung wegen Auszahlung des Darlehensbetrages von DM 120.000.-- gerichtet habe.

Für meine Bemühungen in dieser Angelegenheit erlaube ich mir nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung bei Annahme eines Wertgegenstandes von DM 120.000.-- eine 5/10 Gebühr im Betrage von DM 443.--
zu liquidieren. Hierzu kommen noch 4% Umsatzsteuer = DM 17.70

DM 460.70 .

Ich bitte um gefällige Überweisung des Betrages auf mein Konto Nr. 203 03 bei der Deutschen Bank Filiale Mannheim.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Hh

den 31.10.1957

Durchschlag f.a. Hebermann

Herrn
Oberbürgermeister
der Stadt Mannheim
- Referat IV -

M a n n h e i m
Rathaus

Betr.: Darlehensvertrag mit der Firma Wilhelm Westermann
in Mannheim-Neckarau

Die Firma Wilhelm Westermann hat nunmehr gemäss § 2 des abgeschlossenen Darlehensvertrages vom 21.10.57 die vereinbarte Grundschuld bestellt. Abschrift der Grundschuldbestellung liegt für Sie bei.

Ich bitte nunmehr gemäss § 3 des Darlehensvertrages die Überweisung der Summe von DM 120.000.-- auf das Bausonderkonto der Firma Westermann bei der Städtischen Sparkasse in Mannheim mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen, damit der Erweiterungsbau zu Ende geführt werden kann, was mit Rücksicht auf den Auftragsbestand der Firma und die Bedürfnisse der Belegschaft dringend erforderlich ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

3 H 2062 /57

An das

Grundbuchamt

M a n n h e i m

-zu Band 1127 Blatt 15 -

Grundschuldbestellung

Ich bin im Grundbuch von Mannheim Band 1127 Blatt 15 eingetragen als Alleineigentümer des Grundstücks Lgb.Nr. 15984/19 : 8510 qm Hofreite mit Gebäuden in Mannheim-Neckarau Wattstraße 6/10.

An diesem Grundstück bestelle ich hierdurch zu Gunsten der Stadt Mannheim eine Grundschuld ohne Brief im Betrage von 120.000.--DM (Einhundertzwanzigtausend Deutsche Mark). Die Grundschuld ist von der Eintragung im Grundbuch an mit 7 v.H. jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich, nachträglich , jeweils am 30.6. und 31.12. eines Jahres zu bezahlen, erstmals am 31.12.1957. Im übrigen gelten dafür die gesetzlichen Bestimmungen.

Ich bewillige und beantrage die Eintragung dieser Grundschuld, und zwar im Range vor einer Grundschuld von 130.000.--DM für die Städtische Sparkasse Mannheim, deren Eintragung beantragt ist, und im Range vor den Rechten Abt.II Nrn.1-3 der Stadt Mannheim, deren Rangrücktritt ich beantrage. Vorrangseinräumung der Stadt wird dem Grundbuchamt vorgelegt werden.

Ich bin der Stadt Mannheim gegenüber verpflichtet, die hier bestellte Grundschuld und alle ihr im Range vorgehenden Rechte in Abt.III löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen oder bereits vereinigt haben oder aus sonstigem Grunde dem Eigentümer zustehen. Zur Sicherung dieses Anspruches beantrage ich die Eintragung entsprechender Löschungsvormerkungen im Grundbuch.

Nach Vollzug der Eintragung bitte ich der Stadt Mannheim eine begl.Grundbuchabschrift als Eintragungsnachricht zu übersenden.

Mannheim, den 28. Oktober 1957

gez. Wilhelm Westermann

Unterschriftsbeglaubigung

Die vorstehende vor mir vollzogene Unterschrift von
Herrn Wilhelm W e s t e r m a n n , Fabrikant, Alleininhaber der
Firma Wilhelm Westermann, Spezialfabrik für Kondensatoren,
in Mannheim-Neckarau Wattstr. 6/10,
wird als echt öffentlich beglaubigt.
Herr Westermann ist mir persönlich bekannt.

Mannheim, den 28. Oktober 1957
Notariat III:

gez. Gmelin

Justizrat als Notar

Herrn Prof.Dr.Heimerich
in Mannheim

LS.

zur gefl. Kenntnis.

IV. 1127/15

~~Dr~~ Prof. Dr Heinrich

Darlehensvertrag

zwischen

der Stadt Mannheim als Darlehensgeberin, vertreten durch den Oberbürgermeister, in folgenden "Stadt" genannt,

und

der Firma Wilhelm Westermann, Spezialfabrik für Kondensatoren, Inhaber Wilhelm Westermann in Mannheim-Neckarau, Wattstr. 6-10 als Darlehensnehmerin, in folgenden "Firma" genannt.

§ 1
Darlehen

Die Firma hat auf dem ihr von der Stadt käuflich überlassenen Grundstück Lgb.Nr. 15 984/19, Wattstrasse 6-8 als erste Baustufe bereits folgende Bauten errichtet:

a) Pförtnerhaus
b) Büro-, Lager- und Fabrikationsgebäude (dreigeschossig)
c) Imprägniergebäude

Auf diesem Grundstück sowie auf dem mit Kaufvertrag vom 29.6.1957 ebenfalls von der Stadt erworbenen Grundstück Lgb.Nr. 15 984/20 Wattstrasse 10, will die Firma Erweiterungsbauten erstellen, und zwar:

a) ein dreigeschossiges Lager- und Fabrikationsgebäude
b) einen Anbau an das Imprägniergebäude

Die Stadt gewährt der Firma im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft ein Darlehen von 120 000 DM

i.W. Einhundertzwanzigtausend Deutsche Mark

zur Durchführung der vorgenannten Erweiterungsbauten.

§ 2
Sicherung des Darlehens

Die Firma verpflichtet sich, das Grundstück Lgb.Nr. 15 984/20, Wattstrasse 10 dem Grundstück Lgb.Nr. 15 984/19, Wattstrasse 6-8 als Bestandteil zuzuschreiben. Das Darlehen ist dinglich zu sichern durch eine auf Kosten der Firma zu Lasten des Grundstücks

./.

Agfa-Copyrapid

Lgb.Nr. 15 984/19. Wattstrasse 6-10, (nach Bestandteilabschreibung) zu Gunsten der Stadt Mannheim zu bestellende Grundschuld ohne Brief in Höhe von 120 000 DM (hunderttzwanzigtausend Deutsche Mark) nebst Zinsen. Diese Grundschuld soll Rang erhalten nach der im Grundbuch Abt. III zu Gunsten der Stadt Mannheim einzutragenden Sicherungshypothek für Geländeerschliessungskosten über 23 000 DM, nach der zu Gunsten der Städt. Sparkasse Mannheim einzutragenden Briefgrundschuld über 150 000 DM sowie vor den Rechten der Stadt Mannheim Abt. II Nr. 1-3.

Bei der Grundschuld von 120 000 DM und der Grundschuld der Städt. Sparkasse von 150 000 DM hat die Stadt Anspruch auf Löschung bei ihrer Vereinigung mit dem Eigentum in einer Person. Die Firma verpflichtet sich, zur dinglichen Sicherung dieses Anspruchs auf ihre Kosten die Eintragung je einer Löschungsvormerkung nach §§ 1179 BGB zu Gunsten der Stadt im Grundbuch zu veranlassen und die Eintragung dieser Löschungsvormerkungen zu bewilligen.

Die Firma muss bei dem Antrag auf Grundschuldbestellung erklären, dass dieser nur mit Zustimmung der Stadt zurückgenommen werden kann.

§ 3

Auszahlung des Darlehens

Das Darlehen ist spätestens 14 Tage nach Eintragung der Grundschuld im Grundbuch auf das Bausonderkonto der Firma Westermann bei der Städt. Sparkasse zu überweisen. Über den Betrag darf nur nach Massgabe des von der Städt. Sparkasse zu überwachenden Baufortschritts verfügt werden.

§ 4

Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens

Das Darlehen ist vom Tage der Auszahlung an mit 7 vom Hundert jährlich zu verzinsen und in 10 (zehn) Jahresraten von je 12 000 DM (zwölftausend Deutsche Mark) zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist am 1. Oktober 1959, die letzte am 1. Oktober 1968 zur Zahlung fällig. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zu entrichten, und zwar jeweils am 30. Juni und 31. Dezember des Jahres, erstmals am 31.12.1957.

Alfa-Copiatop

Zahlungen der Firma werden zunächst auf etwaige Kosten und fällige Darlehenszinsen verrechnet.

Sämtliche Zahlungen sind auf das Konto der Stadthauptkasse Mannheim bei der Städt. Sparkasse unter Ausschluss der Aufrechnung kostenfrei zu leisten.

Die Firma ist berechtigt, das Darlehen bereits früher in voller Höhe oder in Teilbeträgen von mindestens 10 000 (zehntausend) DM zu tilgen.

§ 5

Vorzeitige Rückzahlung

1. Die Stadt kann jederzeit die sofortige Rückzahlung des Darlehens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn die Firma oder ihre Rechtsnachfolger
   a) mit der Zahlung einer Jahresrate oder fälliger Zinsen länger als zwei Monate in Rückstand ist,
   b) ihre Zahlungen einstellt oder über ihr Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung in das in § 2 bezeichnete Grundstück (nach Bestandteilszuschreibung) betrieben oder dieses Grundstück unter Zwangsverwaltung gestellt wird oder wenn das Unternehmen liquidiert wird.

2. Die Stadt kann die Rückzahlung des jeweiligen Restdarlehens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten verlangen, wenn die Firma oder ihre Rechtsnachfolger das in § 2 bezeichnete Grundstück (nach Bestandteilszuschreibung) ganz oder teilweise einem anderen zu Eigentum überlässt.

Im übrigen gilt § 6 des Ansiedlungsvertrags vom 24. September 1954.

§ 6

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Mannheim.

./.

Agfa-Copyrapid

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages, die nicht schriftlich vereinbart sind, sind ungültig.

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt worden; die Firma hat eine Vertragsfertigung, die Stadt hat zwei Vertragsfertigungen erhalten.

Mannheim, den 21. Oktober 1957

Für die Stadt Mannheim
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Bürgermeister Bürgermeister

Für die Firma Wilhelm Westermann, Spezialfabrik für Kondensatoren, Mannheim-Neckarau

Wilhelm Westermann

Agfa-Compradi

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT MANNHEIM

REFERAT: IV

MANNHEIM, 23. Oktober 1957
FERNSPRECHER NR. 58121
POSTSCHECK KARLSRUHE 16600

Herrn

Professor Dr.Dr.h.c.
Hermann H e i m e r i c h
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
A 2, 1

Betreff: Darlehensvertrag mit der Firma Wilhelm Westermann, Kondensatoren-Fabrik in Mannheim-Neckarau, Wattstraße 6-8.

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Heimerich!

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. 10. 1957 und geben beiliegend einen von uns unterzeichneten Darlehensvertrag mit der Firma Wilhelm Westermann zurück. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach den Bestimmungen des § 3 des Vertrages.

Anlage

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Dr. Fehsenbecker
Bürgermeister

Ihr Brief vom Westermann
Betr. unterschrieben und mit
Ihm wegen Grundbuch pp.
sprechen. Ich bitte Sie
Herr Heimerich.

25.10.57.

VL

Habe Original
Vertrag f. R.
Heimerich übergeben
Er sieht
Grundbuchen
ein - werde
mich um.

25.10.57

VL

den 21.10.1957

An den
Herrn Oberbürgermeister
der Stadt Mannheim
- Referat IV -

M a n n h e i m
Rathaus

Betr.: Darlehensvertrag mit der Firma Wilhelm Westermann, Kondendatoren-Fabrik in Mannheim-Neckarau, Wattstrasse 6 - 8

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 21. ds.Mts. und übersende Ihnen in der Anlage die drei von Herrn Wilhelm Westermann unterzeichneten Darlehensverträge mit dem Ersuchen, nun auch dort die Unterzeichnung vorzunehmen und mir ein mit allen Unterschriften versehenes Exemplar wieder zurück zu senden.

Wegen der Grundschuldbestellung werde ich das Erforderliche veranlassen, sodass dann der Auszahlung des Darlehens gemäss § 3 des Vertrages nichts mehr im Wege steht.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Oh.

Anlagen.

den 21.10.1957

Firma

Wilhelm Westermann
Spezialfabrik f. Kondensatoren

Dr.H./Me.

Mannheim - Neckarau
Wattstrasse 6 - 8

Sehr geehrter Herr Westermann !

Ich habe die auf Grund unserer Vereinbarung mit dem Oberbürgermeister abgeänderten Darlehensverträge heute morgen von der Stadtverwaltung unterschriftsfertig erhalten. M.E. gehen die Darlehensverträge jetzt in Ordnung. Ich bitte Sie, aber auch selbst die Darlehensverträge noch einmal zu überprüfen.

Drei Exemplare liegen bei. Ich bitte Sie, diese Exemplare mit Ihrer Unterschrift zu versehen und mir wieder zurückzusenden, damit ich sie an die Stadtverwaltung weiterreichen kann. Sie erhalten dann die Ausfertigung eines Vertragsexemplars mit der Unterschrift der Stadt.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Dr

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT MANNHEIM

MANNHEIM, 21. Oktober 1957
FERNSPRECHER NR. 58121
POSTSCHECK KARLSRUHE 16600

REFERAT: IV

Herrn

Prof.Dr.Dr.h.c. Heimerich
Rechtsanwalt
M a n n h e i m
A 2, 1

Betr.: Darlehensvertrag mit der Firma Wilhelm Westermann, Kondensatoren-Fabrik in Mannheim-Neckarau, Wattstrasse 6-8

Sehr geehrter Herr Prof.Dr. Heimerich!

Beiliegend übersenden wir in dreifacher Fertigung Entwurf des nunmehr mit der Firma Wilhelm Westermann abzuschliessenden Darlehensvertrags. Wir bitten, Herrn Westermann zur Unterzeichnung zu veranlassen und die Verträge hierher zurückzugeben. Nach Gegenzeichnung geht Ihnen eine Ausfertigung des Vertrags wieder zu.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

i.V.

Graf
Bürgermeister

§ 5

Besprechung der O.B.
am 19.10.57

[illegible]

Die Stadt kann die
Durchführung des 1. Rechtsbereinigungs-
gesetzes einem
Rechtsanwalt zu Lasten
verbieten, wenn die Partei
oder ihr Rechtsanwalt
das nach § 2 Satz 2 Halbsatz
durch andere
Gründe / für die Person
des [illegible]
nach § 6
des Kündigungsschutzgesetzes

D a r l e h e n s v e r t r a g

zwischen

der Stadt Mannheim als Darlehensgeberin, vertreten durch den Oberbürgermeister, in folgendem "Stadt" genannt,

und

der Firma Wilhelm Westermann, Spezialfabrik für Kondensatoren, Inhaber Wilhelm Westermann in Mannheim-Neckarau, Wattstraße 6 - 10, als Darlehensnehmerin, in folgendem "Firma" genannt.

§ 1
- Darlehen -

Die Firma hat auf dem ihr von der Stadt käuflich überlassenen Grundstück Lgb. Nr. 15 984/19, Wattstraße 6 - 8, als erste Baustufe bereits folgende Bauten errichtet:

a) Pförtnerhaus
b) Büro-, Lager- und Fabrikationsgebäude (Dreigeschossig)
c) Imprägniergebäude.

Auf diesem Grundstück sowie auf dem mit Kaufvertrag vom 29. 6. 1957 ebenfalls von der Stadt erworbenen Grundstück Lgb. Nr. 15 984/20, Wattstraße Nr. 10, will die Firma Erweiterungsbauten erstellen und zwar:

a) ein dreigeschossiges Lager- und Fabrikationsgebäude
b) einen Anbau an das Imprägniergebäude.

Die Stadt gewährt der Firma im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft ein Darlehen von 120 000 DM
in Worten: -Einhundertzwanzigtausend- Deutsche Mark
zur Durchführung der vorgenannten Erweiterungsbauten.

§ 2
- Sicherung des Darlehens -

Die Firma verpflichtet sich, das Grundstück Lgb. Nr. 15 984/20, Wattstraße 10, dem Grundstück Lgb. Nr. 15 984/19, Wattstraße 6-8, als Bestandteil zuzuschreiben. Das Darlehen ist dinglich zu sichern durch eine auf Kosten der Firma zu Lasten des Grundstückes Lgb. Nr. 15 984/19, Wattstraße 6-10, (nach Bestandteilszuschreibung) zu Gunsten der Stadt Mannheim zu bestellende Grundschuld ohne Brief in Höhe von 120 000 DM (hundertzwanzigtausend Deutsche Mark) nebst Zinsen. Diese Grundschuld soll Rang erhalten nach der im Grundbuch Abt. III zu Gunsten der Stadt Mannheim einzutragenden Sicherungshypothek für Geländeerschließungskosten über 23 000 DM, nach der zu Gunsten der Städt. Sparkasse Mannheim einzutragenden Briefgrundschuld über 150 000 DM sowie vor den Rechten der Stadt Mannheim Abt. II Nr. 1-3.

Bei der Grundschuld von 120 000 DM und der Grundschuld der Städt. Sparkasse von 150 000 DM hat die Stadt Anspruch auf Löschung bei ihrer Vereinigung mit dem Eigentum in einer Person. Die Firma verpflichtet sich zur dinglichen Sicherung dieses Anspruches auf ihre Kosten die Eintragung je einer Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB zu Gunsten der Stadt im Grundbuch zu veranlassen und die Eintragung dieser Löschungsvormerkungen zu bewilligen.

Die Firma muß bei dem Antrag auf Grundschuldbestellung erklären, daß dieser nur mit Zustimm-ung der Stadt zurückgenommen werden kann.

§ 3
- Auszahlung des Darlehens -

Das Darlehen ist spätestens 14 Tage nach Eintragung der Grundschuld im Grundbuch auf das Bausonderkonto der Firma Westermann

bei der Städtischen Sparkasse zu überweisen. Über den Betrag darf nur nach Maßgabe des von der Städtischen Sparkasse zu überwachenden Baufortschritts verfügt werden.

§ 4

- Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens -

Das Darlehen ist vom Tage der Auszahlung an mit 7 vom Hundert jährlich zu verzinsen und in 10 (zehn) Jahresraten von je 12 000 DM (zwölftausend DM) zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist am 1. Oktober 1959, die letzte am 1. Oktober 1968 zur Zahlung fällig. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zu entrichten und zwar jeweils am 30. Juni und 31. Dezember des Jahres, erstmals am 31. 12. 1957.

Zahlungen der Firma werden zunächst auf etwaige Kosten und fällige Darlehenszinsen verrechnet.

Sämtliche Zahlungen sind an die Stadthauptkasse Mannheim (Konto bei der Städtischen Sparkasse Mannheim) unter Ausschluß der Aufrechnung kostenfrei zu leisten.

Die Firma ist berechtigt, das Darlehen bereits früher in voller Höhe oder in Teilbeträgen von mindestens 10 000 (Zehntausend) DM zu tilgen.

§ 5

- Vorzeitige Rückzahlung -

Die Stadt kann jederzeit die sofortige Rückzahlung des Darlehens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn die Firma oder ihre Rechtsnachfolger

a) mit der Zahlung einer Jahresrate oder fälligen Zinsen länger als 3 Monate im Rückstand ist

b) ihre Zahlungen einstellt oder über ihr Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung in

das in § 2 bezeichnete Grundstück (nach Bestandteilszuschreibung) betrieben oder dieses Grundstück unter Zwangsverwaltung gestellt wird, oder wenn das Unternehmen liquidiert wird.

c) den Betrieb aus Mannheim wegverlegt

oder gemäß § 6 des Ansiedlungsvertrages

§ 6

- Gerichtsstand -

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Mannheim.

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages, die nicht schriftlich vereinbart sind, sind ungültig.

A K T E N N O T I Z

Anruf beu Referat IV und Rücksprache mit Herrn Schölch.

Herr Bürgermeister Feesenbecker kommt am Freitag wieder zurück. Auf meinem Brief in der Angelegenheit Westermann an die Stadtverwaltung hat der Oberbürgermeister vermerkt, daß Bürgermeister Feesenbecker mit ihm Rücksprache nehmen soll.

Diese Rücksprache wird also voraussichtlich am kommenden Samstag, vielleicht auch erst am Montag stattfinden. Ich habe Herrn Schölch gesagt, daß ich mich am Dienstag wieder nach dem Stand der Sache erkundigen würde.

Herrn Westermann habe ich telefonisch unterrichtet. Bei diesem Telefongespräch hat mir Herr Westermann mitgeteilt, daß von einer Seite, die er nicht nennen will, ihm gesagt worden sei, er habe durch meine Einschaltung gegenüber der Stadt viel Porzellan zerschlagen.

Ich möchte vermuten, daß diese Äusserung von Herrn Krumme stammt.

Mannheim, den 9. Oktober 1957

Vh.

Termin bei OB. 19.10.57/70 3v
Westermann kommt
70 70 2 zu mir

Vh.

2. Okt. 1957

wird nicht abgestimmt
nicht erhielt Abschrift.
2.10.57

An die

Stadtverwaltung
Referat IV

Mannheim

Dr.H./St.

Betr.: Darlehensvertrag mit der Fa. Wilhelm Westermann,
Kondensatoren-Fabrik in Mannheim-Neckarau, Wattstr. 6-8

Die Fa. Westermann hat mich gebeten, mich in ihre Verhandlungen mit der Stadtverwaltung wegen Gewährung des zweiten Baudarlehens einzuschalten und sie zu beraten.

Zunächst darf ich folgende allgemeine Bemerkung machen :

Die Niederlassung der Fa. Westermann in Mannheim hat sich in vollem Umfange bewährt. Die Bedingungen des Ansiedlungsvertrages vom 24. September 1954 nebst den Zusatzvereinbarungen vom gleichen Tage und vom 11. Januar 1955 sind von beiden Vertragsparteien in vollem Umfange erfüllt worden. Ebenso hat sich der Geschäftsverkehr der Fa. Westermann mit der Städt. Sparkasse bisher reibungslos abgewickelt. Ein der Fa. Westermann von der Städt. Sparkasse eingeräumter laufender Kredit von DM 200.000,- ist nach Überwindung der Verlagerungsschwierigkeiten von der Fa. Westermann nicht mehr in Anspruch genommen worden. Die Firma arbeitet mit Gewinn und ist hinsichtlich ihrer Betriebsmittel durchaus flüssig, was die Städt. Sparkasse jederzeit bestätigen kann.

Die Fabrikation der Firma hat sich in Mannheim überraschend gut entwickelt; statt der für Mannheim eingeplanten und im Ansiedlungsvertrag vorgesehenen 300 Arbeitskräfte beschäftigt die Firma heute in Mannheim 520 Personen. Allerdings hat sich dabei er-

geben, dass die bisherigen Betriebsräume in keiner Weise ausreichen. Die vorzugsweise beschäftigten Arbeiterinnen sitzen in den Arbeitssälen in einer kaum mehr zu verantwortenden Weise dicht gedrängt. Auch muss in zwei Schichten (täglich von 6 - 23.00 Uhr) gearbeitet werden. Dies verteuert den Betrieb, da für die Arbeit nach 19.00 Uhr Lohnzuschläge bezahlt werden müssen. Auch mag die Unzulänglichkeit der Räume und der Zweischichtenbetrieb nicht ganz ohne Einfluss auf den aussergewöhnlich hohen Krankenstand der Arbeiterinnen sein. Am 28.9.1957 fehlten beispielsweise von 431 produktiv beschäftigten Frauen nicht weniger als 82 wegen Krankheit.

Eine Erweiterung der Fabrikationsräume der Firma - an eine zweite Baustufe war übrigens schon bei der Ansiedlung gedacht - ist schon seit längerer Zeit dringend erforderlich geworden, um die Arbeitsweise der Firma zu verbessern, insbesondere den Zweischichtenbetrieb wenigstens teilweise zu beseitigen. Auch das Fabrikationsprogramm der Firma erfordert eine Verbreiterung, wenn der bisher erzielte Umsatz von jährlich 6 - 7 Millionen Mark aufrecht erhalten werden soll. Mit der Vollendung des zweiten Bauabschnittes kann die Firma ihren Betrieb in Mannheim endgültig konsolidieren.

Dieser Erweiterungsbau, der etwa 2.000 qm neue Nutzfläche bringen wird, erfordert erhebliche Mittel, die im Umfang von DM 400.000,- durch Darlehen aufgebracht werden müssen, wozu dann noch ca. DM 80.000,-- Eigenmittel der Firma kommen, so dass die Gesamtbausumme von rd. DM 480.000,-- gedeckt werden kann.

Durch die zur Durchführung der Bauten in Mannheim erforderlichen Fremdmittel ergeben sich für die Firma natürlich hohe laufende Belastungen. Der erste Bauabschnitt belastet die Firma mit Zins- und Amortisationsraten in Höhe von jährlich rd. DM 50.000,--, der zweite Bauabschnitt wird eine jährliche Belastung von rd. DM 75.000,- mit sich bringen. Die erhöhte laufende Belastung durch den zweiten Bauabschnitt hängt u.a. auch damit zusammen, dass die Stadt Mannheim für das zu gewährende zweite Baudarlehen nunmehr 7 % Zins fordert, während für das erste Baudarlehen der Stadt gem. dem Ansiedlungsvertrag nur ein Zinssatz von 4 % in Ansatz gebracht wurde. Die Fa. Westermann ist bereit, sich mit dem erhöhten Zinssatz für das zweite Baudarlehen abzufinden.

Dagegen hat die Fa. Westermann ganz entscheidende Bedenken gegen die Formulierung des ihr im Entwurf zugeleiteten zweiten Darlehensvertrages. Dieser Entwurf sieht Darlehensbedingungen vor, die von den Darlehensbedingungen des Ansiedlungsvertrages ganz wesentlich abweichen und die geeignet sind, die Fa. Westermann in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zu behindern. Ausserdem ist doch die Lage der Fa. Westermann so, dass für verschärfte Darlehensbedingungen gar kein Anlass besteht; Darlehenssicherungen wie sie der Ansiedlungsvertrag vorgesehen hat genügen doch vollständig, um die Rechte der Stadt zu wahren. Es ist begreiflich, dass die Fa. Westermann nicht über die Darlehensbedingungen hinaus gehen möchte, die üblicherweise von den Geschäftsbanken gestellt werden. Ich erlaube mir, in der Anlage die Fotocopie eines Darlehensvertrages zu überreichen, wie er von der Kreditanstalt für Wiederaufbau über die eingeschaltete Geschäftsbank mit einem Darlehensnehmer abgeschlossen wird. Wenn ein öffentliches Unternehmen wie die Kreditanstalt für Wiederaufbau keine strengeren Bedingungen stellt, dann sollte doch auch die Stadt sich in diesem Rahmen halten.

Ich habe in Anlehnung an den Entwurf der Stadt einen Darlehensvertrag entworfen, von dem ich glaube, dass den berechtigten Forderungen der Stadtverwaltung und auch der Fa. Westermann darin Genüge geleistet ist.

Ich bitte, diesen Gegenentwurf zu prüfen und sich mit diesem neuen Vorschlag der Fa. Westermann einverstanden zu erklären. Zu einer etwa noch erforderlichen Rücksprache stehen Herr Westermann und ich gern zur Verfügung.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die Fabrikerweiterungsräume im Rohbau fast fertiggestellt sind, dass die Fa. Westermann aber nicht in der Lage ist, Aufträge für den Ausbau und die Einrichtung der Räume zu geben, bevor nicht die Darlehensangelegenheit mit der Stadt völlig geklärt ist. Im Hinblick auf die einsetzende Kältere Jahreszeit und auch im Hinblick auf den dringenden Raumbedarf der Firma wird dies von Herrn Westermann sehr bedauert. Darum bittet Herr Westermann, die letzte Klärung der Angelegenheit zu beschleunigen.

Anlagen

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

2. Okt. 1957

An die

Stadtverwaltung
Referat IV

Dr.H./St.

M a n n h e i m

Betr.: Darlehensvertrag mit der Fa. Wilhelm Westermann,
Kondensatoren-Fabrik in Mannheim-Neckarau, Wattstr. 6-8

Die Fa. Westermann hat mich gebeten, mich in ihre Verhandlungen mit der Stadtverwaltung wegen Gewährung des zweiten Baudarlehens einzuschalten und sie zu beraten.

Zunächst darf ich folgende allgemeine Bemerkungen machen :

Die Niederlassung der Fa. Westermann in Mannheim hat sich in vollem Umfange bewährt. Die Bedingungen des Ansiedlungsvertrages vom 24. September 1954 nebst den Zusatzvereinbarungen vom gleichen Tage und vom 11. Januar 1955 sind von beiden Vertragsparteien in vollem Umfange erfüllt worden. Ebenso hat sich der Geschäftsverkehr der Fa. Westermann mit der Städt. Sparkasse bisher reibungslos abgewickelt. Ein der Fa. Westermann von der Städt. Sparkasse eingeräumter laufender Kredit von DM 200.000,- ist nach Überwindung der Verlagerungsschwierigkeiten von der Fa. Westermann nicht mehr in Anspruch genommen worden. Die Firma arbeitet mit Gewinn und ist hinsichtlich ihrer Betriebsmittel durchaus flüssig, was die Städt. Sparkasse jederzeit bestätigen kann.

Die Fabrikation der Firma hat sich in Mannheim überraschend gut entwickelt; statt der für Mannheim eingeplanten und im Ansiedlungsvertrag vorgesehenen 300 Arbeitskräfte beschäftigt die Firma heute in Mannheim 520 Personen. Allerdings hat sich dabei er-

geben, dass die bisherigen Betriebsräume in keiner Weise ausreichen. Die vorzugsweise beschäftigten Arbeiterinnen sitzen in den Arbeitssälen in einer kaum mehr zu verantwortenden Weise dicht gedrängt. Auch muss in zwei Schichten (täglich von 6 - 23.00 Uhr) gearbeitet werden. Dies verteuert den Betrieb, da für die Arbeit nach 19.00 Uhr Lohnzuschläge bezahlt werden müssen. Auch mag die Unzulänglichkeit der Räume und der Zweischichtenbetrieb nicht ganz ohne Einfluss auf den aussergewöhnlich hohen Krankenstand der Arbeiterinnen sein. Am 28.9.1957 fehlten beispielsweise von 431 produktiv beschäftigten Frauen nicht weniger als 82 wegen Krankheit.

Eine Erweiterung der Fabrikationsräume der Firma - an eine zweite Baustufe war übrigens schon bei der Ansiedlung gedacht - ist schon seit längerer Zeit dringend erforderlich geworden, um die Arbeitsweise der Firma zu verbessern, insbesondere den Zweischichtenbetrieb wenigstens teilweise zu beseitigen. Auch das Fabrikationsprogramm der Firma erfordert eine Verbreiterung, wenn der bisher erzielte Umsatz von jährlich 6 - 7 Millionen Mark aufrecht erhalten werden soll. Mit der Vollendung des zweiten Bauabschnittes kann die Firma ihren Betrieb in Mannheim endgültig konsolidieren.

Dieser Erweiterungsbau, der etwa 2.000 qm neue Nutzfläche bringen wird, erfordert erhebliche Mittel, die im Umfang von DM 400.000,- durch Darlehen aufgebracht werden müssen, wozu dann noch ca. DM 80.000,-- Eigenmittel der Firma kommen, so dass die Gesamtbausumme von rd. DM 480.000,-- gedeckt werden kann.

Durch die zur Durchführung der Bauten in Mannheim erforderlichen Fremdmittel ergeben sich für die Firma natürlich hohe laufende Belastungen. Der erste Bauabschnitt belastet die Firma mit Zins- und Amortisationsraten in Höhe von jährlich rd. DM 50.000,--, der zweite Bauabschnitt wird eine jährliche Belastung von rd. DM 75.000,- mit sich bringen. Die erhöhte laufende Belastung durch den zweiten Bauabschnitt hängt u.a. auch damit zusammen, dass die Stadt Mannheim für das zu gewährende zweite Baudarlehen nunmehr 7 % Zins fordert, während für das erste Baudarlehen der Stadt gem. dem Ansiedlungsvertrag nur ein Zinssatz von 4 % in Ansatz gebracht wurde. Die Fa. Westermann ist bereit, sich mit dem erhöhten Zinssatz für das zweite Baudarlehen abzufinden.

Dagegen hat die Fa. Westermann ganz entscheidende Bedenken gegen die Formulierung des ihr im Entwurf zugeleiteten zweiten Darlehensvertrages. Dieser Entwurf sieht Darlehensbedingungen vor, die von den Darlehensbedingungen des Ansiedlungsvertrages ganz wesentlich abweichen und die geeignet sind, die Fa. Westermann in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zu behindern. Ausserdem ist doch die Lage der Fa. Westermann so, dass für verschärfte Darlehensbedingungen gar kein Anlass besteht; Darlehenssicherungen wie sie der Ansiedlungsvertrag vorgesehen hat genügen doch vollständig, um die Rechte der Stadt zu wahren. Es ist begreiflich, dass die Fa. Westermann nicht über die Darlehensbedingungen hinaus gehen möchte, die üblicherweise von den Geschäftsbanken gestellt werden. Ich erlaube mir, in der Anlage die Fotocopie eines Darlehensvertrages zu überreichen, wie sie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau über die eingeschaltete Geschäftsbank mit einem Darlehensnehmer abgeschlossen wird. Wenn ein öffentliches Unternehmen wie die Kreditanstalt für Wiederaufbau keine strengeren Bedingungen stellt, dann sollte doch auch die Stadt sich in diesem Rahmen halten.

Ich habe in Anlehnung an den Entwurf der Stadt einen Darlehensvertrag entworfen, von dem ich glaube, dass den berechtigten Forderungen der Stadtverwaltung und auch der Fa. Westermann darin Genüge geleistet ist.

Ich bitte, diesen Gegenentwurf zu prüfen und sich mit diesem neuen Vorschlag der Fa. Westermann einverstanden zu erklären. Zu einer etwa noch erforderlichen Rücksprache stehen Herr Westermann und ich gern zur Verfügung.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die Fabrikerweiterungsräume im Rohbau fast fertiggestellt sind, dass die Fa. Westermann aber nicht in der Lage ist, Aufträge für den Ausbau und die Einrichtung der Räume zu geben, bevor nicht die Darlehensangelegenheit mit der Stadt völlig geklärt ist. Im Hinblick auf die einsetzende Kältere Jahreszeit und auch im Hinblick auf den dringenden Raumbedarf der Firma wird dies von Herrn Westermann sehr bedauert. Darum bittet Herr Westermann, die letzte Klärung der Angelegenheit zu beschleunigen.

Anlagen

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

2. Okt. 1957

An die

Stadtverwaltung
Referat IV

Dr.H./St.

M a n n h e i m

Betr.: Darlehensvertrag mit der Fa. Wilhelm Westermann,
Kondensatoren-Fabrik in Mannheim-Neckarau, Wattstr. 6-8

Die Fa. Westermann hat mich gebeten, mich in ihre Verhandlungen mit der Stadtverwaltung wegen Gewährung des zweiten Baudarlehens einzuschalten und sie zu beraten.

Zunächst darf ich folgende allgemeine Bemerkung machen :

Die Niederlassung der Fa. Westermann in Mannheim hat sich in vollem Umfange bewährt. Die Bedingungen des Ansiedlungsvertrages vom 24. September 1954 nebst den Zusatzvereinbarungen vom gleichen Tage und vom 11. Januar 1955 sind von beiden Vertragsparteien in vollem Umfange erfüllt worden. Ebenso hat sich der Geschäftsverkehr der Fa. Westermann mit der Städt. Sparkasse bisher reibungslos abgewickelt. Ein der Fa. Westermann von der Städt. Sparkasse eingeräumter laufender Kredit von DM 200.000,- ist nach Überwindung der Verlagerungsschwierigkeiten von der Fa. Westermann nicht mehr in Anspruch genommen worden. Die Firma arbeitet mit Gewinn und ist hinsichtlich ihrer Betriebsmittel durchaus flüssig, was die Städt. Sparkasse jederzeit bestätigen kann.

Die Fabrikation der Firma hat sich in Mannheim überraschend gut entwickelt, statt der für Mannheim eingeplanten und im Ansiedlungsvertrag vorgesehenen 300 Arbeitskräfte beschäftigt die Firma heute in Mannheim 520 Personen. Allerdings hat sich dabei er-

geben, dass die bisherigen Betriebsräume in keiner Weise ausreichen. Die vorzugsweise beschäftigten Arbeiterinnen sitzen in den Arbeitssälen in einer kaum mehr zu verantwortenden Weise dicht gedrängt. Auch muss in zwei Schichten (täglich von 6 - 23.00 Uhr) gearbeitet werden. Dies verteuert den Betrieb, da für die Arbeit nach 19.00 Uhr Lohnzuschläge bezahlt werden müssen. Auch mag die Unzulänglichkeit der Räume und der Zweischichtenbetrieb nicht ganz ohne Einfluss auf den aussergewöhnlich hohen Krankenstand der Arbeiterinnen sein. Am 28.9.1957 fehlten beispielsweise von 431 produktiv beschäftigten Frauen nicht weniger als 82 wegen Krankheit.

Eine Erweiterung der Fabrikationsräume der Firma - an eine zweite Baustufe war übrigens schon bei der Ansiedlung gedacht - ist schon seit längerer Zeit dringend erforderlich geworden, um die Arbeitsweise der Firma zu verbessern, insbesondere den Zweischichtenbetrieb wenigstens teilweise zu beseitigen. Auch das Fabrikationsprogramm der Firma erfordert eine Verbreiterung, wenn der bisher erzielte Umsatz von jährlich 6 - 7 Millionen Mark aufrecht erhalten werden soll. Mit der Vollendung des zweiten Bauabschnittes kann die Firma ihren Betrieb in Mannheim endgültig konsolidieren.

Dieser Erweiterungsbau, der etwa 2.000 qm neue Nutzfläche bringen wird, erfordert erhebliche Mittel, die im Umfang von DM 400.000,- durch Darlehen aufgebracht werden müssen, wozu dann noch ca. DM 80.000,-- Eigenmittel der Firma kommen, so dass die Gesamtbausumme von rd. DM 480.000,-- gedeckt werden kann.

Durch die zur Durchführung der Bauten in Mannheim erforderlichen Fremdmittel ergeben sich für die Firma natürlich hohe laufende Belastungen. Der erste Bauabschnitt belastet die Firma mit Zins- und Amortisationsraten in Höhe von jährlich rd. DM 50.000,--, der zweite Bauabschnitt wird eine jährliche Belastung von rd. DM 75.000,- mit sich bringen. Die erhöhte laufende Belastung durch den zweiten Bauabschnitt hängt u.a. auch damit zusammen, dass die Stadt Mannheim für das zu gewährende zweite Baudarlehen nunmehr 7 % Zins fordert, während für das erste Baudarlehen der Stadt gem. dem Ansiedlungsvertrag nur ein Zinssatz von 4 % in Ansatz gebracht wurde. Die Fa. Westermann ist bereit, sich mit dem erhöhten Zinssatz für das zweite Baudarlehen abzufinden.

Dagegen hat die Fa. Westermann ganz entscheidende Bedenken gegen die Formulierung des ihr im Entwurf zugeleiteten zweiten Darlehensvertrages. Dieser Entwurf sieht Darlehensbedingungen vor, die von den Darlehensbedingungen des Ansiedlungsvertrages ganz wesentlich abweichen und die geeignet sind, die Fa. Westermann in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zu behindern. Ausserdem ist doch die Lage der Fa. Westermann so, dass für verschärfte Darlehensbedingungen gar kein Anlass besteht; Darlehenssicherungen wie sie der Ansiedlungsvertrag vorgesehen hat genügen doch vollständig, um die Rechte der Stadt zu wahren. Es ist begreiflich, dass die Fa. Westermann nicht über die Darlehensbedingungen hinaus gehen möchte, die üblicherweise von den Geschäftsbanken gestellt werden. Ich erlaube mir, in der Anlage die Fotocopie eines Darlehensvertrages zu überreichen, wie sie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau über die eingeschaltete Geschäftsbank mit einem Darlehensnehmer abgeschlossen wird. Wenn ein öffentliches Unternehmen wie die Kreditanstalt für Wiederaufbau keine strengeren Bedingungen stellt, dann sollte doch auch die Stadt sich in diesem Rahmen halten.

Ich habe in Anlehnung an den Entwurf der Stadt einen Darlehensvertrag entworfen, von dem ich glaube, dass den berechtigten Forderungen der Stadtverwaltung und auch der Fa. Westermann darin Genüge geleistet ist.

Ich bitte, diesen Gegenentwurf zu prüfen und sich mit diesem neuen Vorschlag der Fa. Westermann einverstanden zu erklären. Zu einer etwa noch erforderlichen Rücksprache stehen Herr Westermann und ich gern zur Verfügung.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die Fabrikerweiterungsräume im Rohbau fast fertiggestellt sind, dass die Fa. Westermann aber nicht in der Lage ist, Aufträge für den Ausbau und die Einrichtung der Räume zu geben, bevor nicht die Darlehensangelegenheit mit der Stadt völlig geklärt ist. Im Hinblick auf die einsetzende Kältere Jahreszeit und auch im Hinblick auf den dringenden Raumbedarf der Firma wird dies von Herrn Westermann sehr bedauert. Darum bittet Herr Westermann, die letzte Klärung der Angelegenheit zu beschleunigen.

Anlagen

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

D a r l e h e n s v e r t r a g

zwischen

der Stadt Mannheim als Darlehensgeberin, vertreten durch den Oberbürgermeister, in folgendem "Stadt" genannt,

und

der Firma Wilhelm Westermann, Spezialfabrik für Kondensatoren, Inhaber Wilhelm Westermann in Mannheim-Neckarau, Wattstraße 6 - 10, als Darlehensnehmerin, in folgendem "Firma" genannt.

§ 1

- Darlehen -

Die Firma hat auf dem ihr von der Stadt käuflich überlassenen Grundstück Lgb. Nr. 15 984/19, Wattstraße 6 - 8, als erste Baustufe bereits folgende Bauten errichtet:

a) Pförtnerhaus
b) Büro-, Lager- und Fabrikationsgebäude (Dreigeschossig)
c) Imprägniergebäude.

Auf diesem Grundstück sowie auf dem mit Kaufvertrag von 29. 6. 1957 ebenfalls von der Stadt erworbenen Grundstück Lgb. Nr. 15 984/20, Wattstraße Nr. 10, will die Firma Erweiterungsbauten erstellen und zwar:

a) ein dreigeschossiges Lager- und Fabrikationsgebäude
b) einen Anbau an das Imprägniergebäude.

Die Stadt gewährt der Firma im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft ein Darlehen von 120 000 DM
in Worten: -Einhundertzwanzigtausend- Deutsche Mark
zur Durchführung der vorgenannten Erweiterungsbauten.

§ 2
- Sicherung des Darlehens -

Die Firma verpflichtet sich, das Grundstück Lgb. Nr. 15 984/20, Wattstraße 10, dem Grundstück Lgb. Nr. 15 984/19, Wattstraße 6-8, als Bestandteil zuzuschreiben. Das Darlehen ist dinglich zu sichern durch eine auf Kosten der Firma zu Lasten des Grundstückes Lgb. Nr. 15 984/19, Wattstraße 6-10, (nach Bestandteilszuschreibung) zu Gunsten der Stadt Mannheim zu bestellende Grundschuld ohne Brief in Höhe von 120 000 DM (hundertzwanzigtausend Deutsche Mark) nebst Zinsen. Diese Grundschuld soll Rang erhalten nach der im Grundbuch Abt. III zu Gunsten der Stadt Mannheim einzutragenden Sicherungshypothek für Geländerschließungskosten über 23 000 DM, nach der zu Gunsten der Städt. Sparkasse Mannheim einzutragenden Briefgrundschuld über 150 000 DM sowie vor den Rechten der Stadt Mannheim Abt. II Nr. 1-3.

Bei der Grundschuld von 120 000 DM und der Grundschuld der Städt. Sparkasse von 150 000 DM hat die Stadt Anspruch auf Löschung bei ihrer Vereinigung mit dem Eigentum in einer Person. Die Firma verpflichtet sich zur dinglichen Sicherung dieses Anspruches auf ihre Kosten die Eintragung je einer Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB zu Gunsten der Stadt im Grundbuch zu veranlassen und die Eintragung dieser Löschungsvormerkungen zu bewilligen.

Die Firma muß bei dem Antrag auf Grundschuldbestellung erklären, daß dieser nur mit Zustimm-ung der Stadt zurückgenommen werden kann.

§ 3
- Auszahlung des Darlehens -

Das Darlehen ist spätestens 14 Tage nach Eintragung der Grundschuld im Grundbuch auf das Bausonderkonto der Firma Westermann

bei der Städtischen Sparkasse zu überweisen. Über den Betrag darf nur nach Maßgabe des von der Städtischen Sparkasse zu überwachenden Baufortschritts verfügt werden.

§ 4

- Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens -

Das Darlehen ist vom Tage der Auszahlung an mit 7 vom Hundert jährlich zu verzinsen und in 10 (zehn) Jahresraten von je 12 000 DM (zwölftausend DM) zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist am 1. Oktober 1959, die letzte am 1. Oktober 1968 zur Zahlung fällig. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zu entrichten und zwar jeweils am 30. Juni und 31. Dezember des Jahres, erstmals am 31. 12. 1957.

Zahlungen der Firma werden zunächst auf etwaige Kosten und fällige Darlehenszinsen verrechnet.

Sämtliche Zahlungen sind an die Stadthauptkasse Mannheim (Konto bei der Städtischen Sparkasse Mannheim) unter Ausschluß der Aufrechnung kostenfrei zu leisten.

Die Firma ist berechtigt, das Darlehen bereits früher in voller Höhe oder in Teilbeträgen von mindestens 10 000 (Zehntausend) DM zu tilgen.

§ 5

- Vorzeitige Rückzahlung -

Die Stadt kann jederzeit die sofortige Rückzahlung des Darlehens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn die Firma oder ihre Rechtsnachfolger

a) mit der Zahlung einer Jahresrate oder fälligen Zinsen länger als 3 Monate im Rückstand ist

b) ihre Zahlungen einstellt oder über ihr Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung in

das in § 2 bezeichnete Grundstück (nach Bestandteilszuschreibung) betrieben oder dieses Grundstück unter Zwangsverwaltung gestellt wird,

c) den Betrieb aus Mannheim wegverlegt

§ 6

- Gerichtsstand -

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Mannheim.

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages, die nicht schriftlich vereinbart sind, sind ungültig.

Personalstand am 28. 9. 1957

		Soll-bestand	krank	Urlaub	Ist-bestand
Fertigung:					
	Frauen	431	82	6	343
	Männer	24	4	-	20
Apparatebau:					
	Männer	22	3	-	19
	Lehrlinge	4	-	-	4
Angestellte:		35	-	-	35
Lehrlinge:		4	-	-	4
		520	89	6	425

E n t w u r f

Zweites Baudarlehen an die Firma Wilhelm Westermann

Die Firma Wilhelm Westermann hat mich gebeten, mich in ihre Verhandlungen mit der Stadt wegen Gewährung des zweiten Baudarlehens einzuschalten und sie zu beraten.

Ich darf zunächst folgende allgemeine Bemerkungen machen:

Die Niederlassung der Firma Westermann in Mannheim hatsich in vollem Umfang bewährt. Die Bedingungen des Ansiedlungsvertrages vom 24. September 1954 nebst den Zusatzvereinbarungen vom gleichen Tage und vom 11. Januar 1955 sind von beiden Seiten in vollem Umfang erfüllt worden. Auch der Geschäftsverkehr der Firma Westermann mit der Städtischen Sparkasse hat sich reibungslos abgewickelt. Ein der Firma Westermann von der Sparkasse eingeräumger laufender Kredit von DM 200.000,-- ist nach Überwindung der Verlagerungsschwierigkeiten nicht mehr in Anspruch genommen worden. Die Firma arbeitet mit Gewinn und ist hinsichtlich ihrer Betriebsmittel durchaus flüssig. Die Städtische Sparkasse kann diese Flüssigkeit jederzeit bestätigen. Die Fabrikation der Firma hat sich in Mannheim bestens entwickelt. Statt der für Mannheim eingeplanten und im Ansiedlungsvertrag vorgesehenen 300 Arbeitskräfte beschäftigt die Firma heute 520 Personenin Mannheim. Es wird in Mannheim seit Betriebsbeginn in zwei Schichten (täglich von 6 - 23 Uhr) gearbeitet, was bei der vorzugsweisen Beschäftigung von Frauen nicht sehr zweckmäßig ist und für die Arbeit nach 19 Uhr Lohnzuschläge erfordert. Auch der hohe Krankenstand der Frauen (am 28. September 1957 fehlten von 431 produktiv beschäftigten Frauen 82) läßt es dringend erscheinen, den Zwei-Schichten-Betrieb mindestens teilweise zu beseitigen. Dies und andere Rationalisierungsmaßnahmen sind nur bei einer Erweiterung der Fabrikgebäude möglich.

Der bereits in Angriff genommene und im Rohbau fast fertiggestellte Erweiterungsbau bringt ca 2000 m^2 Nutzfläche. Die Gesamtbausum-

me beträgt rund DM 450 - 480.000,--. Der Bau wird wie folgt finanziert:

1. Hypothek der Städtischen Sparkasse		DM 150.000,--
Baudarlehen der "	"	" 130.000,--
Baudarlehen der Stadt		" 120.000,--
Eigenmittel der Firma		ca " 80.000,--
		DM 480.000,--

Der erste Bauabschnitt hat die Firma mit Zins- und Amortisationsraten von jährlich DM 47.762,-- belastet. Der zweite Bauabschnitt wird eine jährliche Belastung mit Zins- und Amortisationsraten von DM 72.200,-- bringen. Diese für die Firma nicht geringe Jahresbelastung aus den vollzogenen und im Gang befindlichen Bauinvestitionen ist nur zu tragen, wenn die Firma ihren bisherigen Umsatz von 6 - 7 Mill. aufrechterhalten kann. Zu diesem Zweck ist die Verbreiterung des Fabrikationsprogramms und die oben schon erwähnte Änderung der Arbeitsweise der Firma unbedingt erforderlich. Daraus resultiert auch die Notwendigkeit für den Erweiterungsbau. Die Firma ist dann in der Lage, ihren Betrieb in Mannheim endgültig zu konsolidieren.

Die Finanzierung des Erweiterungsbaus sollte der Firma ebenso erleichtert werden wie die Finanzierung des ersten Bauabschnittes. Das erste städtische Baudarlehen ist der Firma Westermann zu einem Zinssatz von 4 % gegeben worden, während jetzt 7 % seitens der Stadt gefordert werden. Die Firma Westermann würde bereitsein, auch diese 7 % zu bezahlen, wenn im übrigen die Darlehensbedingungen nicht über die Bedingungen hinausgehen, die auch bei Gewährung von Darlehen durch Geschäftsbanken üblicherweise gestellt werden. Wir erlauben uns, in der Anlage in Photokopie einen Darlehensvertrag zu überreichen, der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau über die eingeschaltete Geschäftsbank mit dem Darlehensnehmer abgeschlossen wurde. Über derartige Bestimmungen soll ja auch die Stadt nicht hinausgehen. Wir können auch nicht einsehen, daß wir jetzt weit härtere Bedingungen auf uns nehmen sollen als uns im ursprünglichen Ansiedlungsvertrag auferlegt worden sind.

Dies dürfte um so weniger angebracht sein als unsere Firma in Mannheim eine ungewöhnlich günstige und für die Stadt vorteilhafte Entwicklung gemacht hat.

Im einzelnen möchten wir zu dem uns von der Stadt vorgelegten Darlehensvertrag folgendes bemerken:

Darlehensbedingungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Auf Grund der uns von Ihnen mit Schreiben vom

übersandten Kredit-
unterlagen und Ihrer uns gegenüber ausgesprochenen Haftungser-
klärung stellen wir Ihnen hiermit für die Firma

(im nachfolgenden "Endkreditnehmer"
genannt) ein Darlehen von

zur Verfügung. Für dieses Darlehen gelten folgende Bedingungen:

1. Die Darlehensvaluta ist von Ihnen zur Gewährung eines Kredites an den Endkreditnehmer zu verwenden, der ihn nur zur

einsetzen darf.

Wir bitten Sie, uns die vertragsmässige Verwendung zu gegebener Zeit an Hand des beigefügten Formulars nachzuweisen.

2. Wir überlassen Ihnen das Darlehn zum Satz von
Die Verzinsung beginnt jeweils mit dem Tage des Abrufes bei uns. Die Zinsen werden nachträglich vierteljährlich zum 31. März, 3o. Juni, 3o. September und 31. Dezember eines jeden Jahres fällig; sie sind zu den Fälligkeitstagen auf unser Girokonto N
zu überweisen.

3. Das Darlehn wird an Sie mit 1oo % seines Nennbetrages ausgezahlt und ist in gleicher Höhe an den Endkreditnehmer weiterzugeben.

4. Das Darlehn ist wie folgt zu tilgen:

"Werden die von Ihnen geschuldeten Zins- oder Tilgungsleistungen nicht am Fälligkeitstage entrichtet, so erhöht sich der Zinssatz für die Rückstände um 2 % p.a. Dauert der Verzug länger als einen Monat, so wird das gesamte Restdarlehn, ohne daß es einer Kündigung bedarf, sofort zur Rückzahlung fällig."

5. "Sie werden dem Endkreditnehmer das Recht einräumen, den jeweiligen Darlehnsrest jederzeit ganz oder teilweise ohne vorherige Kündigung vorzeitig zurückzuzahlen." Sie sind verpflichtet, alle vom Endkreditnehmer zurückgezahlten Beträge anzunehmen und unverzüglich an uns abzuführen.

"Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung werden ausserplanmässige Teilrückzahlungen des Endkreditnehmers jeweils auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet."

Sie selbst sind berechtigt, den gesamten jeweiligen Darlehnsrest unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an uns zurückzuzahlen, auch ohne daß eine Rückzahlung seitens des Endkreditnehmers erfolgt.

6. "Zur Sicherung unserer Forderung gegen Sie nebst allen Nebenforderungen treten Sie mit Ihrer Einverständniserklärung zu dieser Refinanzierungszusage Ihre aus der Weiterleitung dieses zweckgebundenen Darlehns schon bestehende oder erst zur Entstehung gelangende Kreditforderung gegen den Endkreditnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab."

7. Zur Besicherung Ihres Kredites werden Sie sich von dem Endkreditnehmer folgende Sicherheit geben lassen:

Diese Grundschuld ist in notariell beglaubigter Form an uns abzutreten. Wir bitten Sie, uns die Abtretungserklärung im Original einzureichen. Die Übergabe des Grundschuldbriefes wird dadurch ersetzt, daß Sie diesen für uns in Verwahrung nehmen. Von dem Grundschuldbrief erbitten wir eine Fotokopie oder Abschrift.

Wir bitten Sie, die Sicherheit unter pflichtmässiger Prüfung für uns zu verwalten. Sollten sich aus der vorstehenden Sicherheitsleistung laufende Geschäftsvorfälle ergeben, so werden Sie diese freundlicherweise für uns wahrnehmen. Kosten für diese Tätigkeit werden Sie nicht berechnen.

8. Wegen der strengen Zweckgebundenheit der Kreditmittel darf die Darlehnsvaluta von Ihnen erst dann - gegebenenfalls in Teilbeträgen - abgerufen werden, wenn alle Voraussetzungen für eine unverzügliche Weiterleitung der Kreditmittel an den Endkreditnehmer erfüllt sind und dieser die von ihm angeforderte Kreditvaluta umgehend dem festgelegten Verwendungszweck zuführen kann.

Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, daß dies nicht in vollem Umfange möglich ist, so bitten wir, uns die entsprechenden Beträge unverzüglich zurückzuüberweisen.

9. "Sie werden mit dem Endkreditnehmer vereinbaren, daß Sie und nach Abstimmung mit Ihnen auch wir berechtigt sind, jederzeit die Verwendung des zweckgebundenen Kredites zu überprüfen sowie Einblick in die Vermögenslage und Ertragsrechnung des Endkreditnehmers zu nehmen. Wir sind berechtigt, diese Prüfungen auch durch eine Ihnen und uns genehme Treuhandgesellschaft oder einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Endkreditnehmers vornehmen zu lassen."

"Sie werden den Endkreditnehmer verpflichten, die jeweiligen Jahresabschlüsse nebst den notwendigen Erläuterungen hierzu mit tunlichster Beschleunigung einzureichen. Im Falle der stärkeren Verzögerung in der Fertigstellung der Jahresabschlußbilanzen sind vorläufige Bilanzziffern vorzulegen. Diese Unterlagen werden Sie uns jeweils mit Ihrer Stellungnahme alsbald weiterreichen."

Wir bitten überdies, uns über alle wesentlichen Vorkommnisse bei dem Endkreditnehmer unterrichtet zu halten. Sollten wir von Vorgängen Kenntnis erhalten, die uns zur Beurteilung dieses Engagements von Bedeutung zu sein scheinen, werden wir Sie ebenfalls verständigen.

10. Sie werden sich das Recht vorbehalten, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn der Nachweis über die ordnungsgemässe Verwendung der Kreditsumme nicht geführt werden kann, wenn der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seines Vermögens oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt. Gegebenenfalls werden Sie auch auf unseren Wunsch hin von diesem Recht Gebrauch machen.

Wird der Kredit vom Endkreditnehmer oder von Ihnen entgegen den Bestimmungen dieses Krediteinräumungsschreibens verwendet, so sind wir verpflichtet, ihn insoweit zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ausserdem erhöht sich bei bestimmungswidriger Verwendung durch den Endkreditnehmer der Endzinssatz des Darlehns und bei bestimmungswidriger Verwendung durch Sie Ihr Einstandszinssatz um 2 %, jedoch in beiden Fällen mindestens auf einen Satz von 2 % über dem Diskontsatz der Landeszentralbanken. Die Erhöhung tritt mit dem Zeitpunkt der bestimmungswidrigen Verwendung ein. Die Mehrzinsen sind in voller Höhe an uns abzuführen.

Tritt die sofortige Fälligkeit gegenüber dem Endkreditnehmer ein, so ist auch der Ihnen von uns eingeräumte Refinanzierungskredit vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zur sofortigen Rückzahlung fällig.

D a r l e h e n s v e r t r a g

zwischen

der Stadt Mannheim als Darlehensgeberin, vertreten durch den Oberbürgermeister, in folgendem "Stadt" genannt,

und

der Firma Wilhelm Westermann, Spezialfabrik für Kondensatoren, Inhaber Wilhelm Westermann in Mannheim-Neckarau, Wattstraße 6-8, als Darlehensnehmerin, in folgendem "Firma" genannt.

§ 1

- Darlehen -

Die Firma hat auf dem ihr von der Stadt käuflich überlassenen Grundstück Lgb.Nr. 15 984/19, Wattstraße 6-8 als erste Baustufe bereits folgende Bauten errichtet:

a) Pförtnerhaus
b) Büro-, Lager- und Fabrikationsgebäude (dreigeschossig)
c) Imprägniergebäude.

Auf diesem Grundstück sowie auf dem mit Kaufvertrag vom 29.6.1937 ebenfalls von der Stadt erworbenen Grundstück Lgb.Nr. 15 984/20 Wattstraße Nr. 10, will die Firma Erweiterungsbauten erstellen und zwar:

a) ein dreigeschossiges Lager- und Fabrikationsgebäude
b) einen Anbau an das Imprägniergebäude.

Die Stadt gewährt der Firma im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft ein Darlehen von 120 000 RM
in Worten: - Einhundertzwanzigtausend - Deutsche Mark
zur Durchführung der vorgenannten Erweiterungsbauten.

29.6.57
15 E 984/20

Agfa-Copyrapid

§ 2

- Sicherung des Darlehens -

Die Firma verpflichtet sich, das Grundstück Lgb.Nr. 15 984/20 Wattstraße 10 dem Grundstück Lgb.Nr. 15 984/19, Wattstraße 6-8, als Bestandteil zuzuschreiben. Das Darlehen ist dinglich zu sichern durch eine auf Kosten der Firma zu Lasten des Grundstücks Lgb.Nr. 15 984/19, Wattstraße 6-10, (nach Bestandteilszuschreibung) zu Gunsten der Stadt Mannheim zu bestellende Grundschuld ohne Brief in Höhe von 120 000 DM (hundertzwanzigtausend Deutsche Mark) nebst Zinsen ~~bis zu 9 % jährlich~~. Diese Grundschuld soll Rang erhalten nach der im Grundbuch Abt. III zu Gunsten der Stadt Mannheim einzutragenden Sicherungshypothek für Geländeerschließungskosten über 23 000 DM, nach der zu Gunsten der Städt. Sparkasse Mannheim einzutragenden Briefgrundschuld über 150 000 DM sowie vor den Rechten der Stadt Mannheim Abt. II Nr. 1-3.

Bei der Grundschuld von 120 000 DM und der Grundschuld der Städt. Sparkasse von 150 000 DM hat die Stadt Anspruch auf Löschung bei ihrer Vereinigung mit dem Eigentum in einer Person. Die Firma verpflichtet sich, zur dinglichen Sicherung dieses Anspruchs auf ihre Kosten die Eintragung je einer Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB zu Gunsten der Stadt im Grundbuch zu veranlassen und die Eintragung dieser Löschungsvormerkungen zu bewilligen.

Die Firma muß bei dem Antrag auf Grundschuldbestellung erklären, daß dieser nur mit Zustimmung der Stadt zurückgenommen werden kann.

§ 3

- Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung -

Die Firma verpflichtet sich -zugleich auch für ihre Rechtsnachfolger- wegen der Darlehensforderung nebst Zinsen und etwa entstehender Kosten sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen zu unterwefen mit der Maßgabe, daß die sofortige Zwangsvollstreckung in das Pfandgrundstück aus der Grundschuld nebst Zinsen bis zu 9 % jährlich und Kosten gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig ist. Die Firma verpflichtet sich, die Eintragung dieser Berechtigung im Grundbuch auf ihre Kosten zu veranlassen.

./.

Agfa-Copyrapid

Die Stadt soll berechtigt sein, sich jederzeit und ohne besondere Nachweise eine vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Urkunde auf Kosten der Firma oder deren Rechtsnachfolger erteilen zu lassen.

§ 4

- Auszahlung des Darlehens -

Das Darlehen wird an die Firma auf deren Konto Nr. 7601 bei der Städt. Sparkasse in folgenden Raten ausbezahlt:

40 000 DM (vierzigtausend Deutsche Mark), sobald die notarielle Urkunde über die Grundschuldbestellung mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung beim Grundbuchamt eingegangen ist und dieses bestätigt hat, daß weitere Eintragungsanträge nicht vorliegen,

40 000 DM (vierzigtausend Deutsche Mark), nach Fertigstellung der Rohbauten sowie Nachweis der grundbuchmäßigen und vertragsgemäßen Sicherung des Darlehens,

40 000 DM (vierzigtausend Deutsche Mark), nach Abnahme der fertiggestellten Gebäude.

§ 4

- Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens -

Das Darlehen ist vom Tage der Auszahlung an mit 7 vom Hundert jährlich zu verzinsen und in 10 (zehn) Jahresraten von je 12 000 DM (zwölftausend DM) zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist am 1. Oktober 1959, die letzte am 1. Oktober 1968 zur Zahlung fällig. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zu entrichten und zwar jeweils am 30. Juni und 31. Dezember des Jahres, erstmals am 31.12. 1957.

Wird eine Jahresrate nicht oder nicht vollständig binnen 2 (zwei) Wochen nach dem Fälligkeitstage entrichtet, so erhöht sich der zu leistende Zinssatz für den gesamten Darlehensrestbetrag vom Fälligkeitstage an bis zur vollständigen Zahlung der Jahresrate um 2 (zwei) vom Hundert. Eine besondere Mahnung der Stadt ist in keinem Falle erforderlich.

Zahlungen der Firma werden zunächst auf etwaige Kosten und fällige Darlehenszinsen verrechnet.

Agfa-Copyrapid

Sämtliche Zahlungen sind an die Stadthauptkasse Mannheim ~~-Post-~~ ~~scheckkonto Karlsruhe 16 600-~~ unter Ausschluß der Aufrechnung kostenfrei zu leisten. (Konto bei der Stadt Sparkasse Mannheim)

Die Firma ist berechtigt, das Darlehen bereits früher in voller Höhe oder in Teilbeträgen von mindestens 10 000 (zehntausend) DM zu tilgen.

§ 5

- Vorzeitige Rückzahlung -

Die Stadt kann jederzeit die ~~sofortige~~ Rückzahlung des Darlehens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn die Firma oder ihre Rechtsnachfolger

a) mit der Zahlung einer Jahresrate oder fälligen Zinsen länger als ~~4 (vier)~~ 3 Monate Wochen im Rückstand ist,
b) ihre Zahlungen einstellt oder über ihr Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung in das in § 2 bezeichnete Grundstück (nach Bestandteilszuschreibung) betrieben oder dieses Grundstück unter Zwangsverwaltung gestellt wird,
c) das in § 2 bezeichnete Grundstück (nach Bestandteilszuschreibung) ganz oder teilweise verkauft oder in anderer Weise veräußert oder vermietet oder verpachtet oder in anderer Weise an einen Dritten überläßt oder auf ihr Eigentum am Grundstück verzichtet,
d) das in § 2 bezeichnete Grundstück (nach Bestandteilszuschreibung) nicht rechtzeitig oder unvollständig zur Aufnahme in die Staatl. Gebäudeversicherungsanstalt anmeldet oder die Beiträge hierfür nicht pünktlich entrichtet,
e) ihren Firmen- oder Betriebssitz von Mannheim nach auswärts verlegt,
f) in eine andere Rechtsform umgewandelt wird oder sich auflöst,
g) das Darlehen nicht für die Zwecke verwendet, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt wurde.

Für diesen Fall ist der Darlehensrestbetrag von der Aufforderung zur Rückzahlung an mit 9 (neun) vom Hundert jährlich zu verzinsen.

./.

Agfa-Copyrapid

§ 7

Die Firma tritt an die Stadt nachstehende Rechte aus den auf dem Grundstück Lgb.Nr. 15 984/19 (neu) zu Gunsten der Städt. Sparkasse eingetragenen bezw. einzutragenden Grundschulden

Abteilung	III Nr. 2:	150 000 DM
"	III Nr. 4:	55 000 DM
		150 000 DM

unwiderruflich ab:

a) den Anspruch auf Löschungsbewilligung, soweit die persönliche Forderung zu deren Sicherung die Grundschulden bestellt sind, nicht entsteht oder von den Schuldnern getilgt wird;

b) den Anspruch auf Herausgabe der Grundschuldbriefe oder, bei teilweisem Rückübertragungs- bzw. Löschungsanspruch, auf Vorlage der Grundschuldbriefe zur Herstellung von Teilgrundschuldbriefen;

c) den Anspruch auf Herausgabe des Differenzbetrages zwischen dem in einem etwaigen Zwangsversteigerungsverfahren gegen die Schuldner geltend gemachten dinglichen Anspruch aus den o.a. Grundschulden und der tatsächlich bestehenden persönlichen Schuld;

d) den Anspruch auf Abrechnung aus dem den Grundschulden zugrunde liegenden Kreditverhältnis.

§ 6

- Gerichtsstand -

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Mannheim.

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages, die nicht schriftlich vereinbart sind, sind ungültig.

./.

Agfa-Copyrapid

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt worden; die Firma hat eine Vertragsfertigung, die Stadt hat zwei Vertragsfertigungen erhalten.

Mannheim, 28. August 1957

Für die Stadt Mannheim
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

.....
Bürgermeister

.....
Bürgermeister

Für die Firma Wilhelm Westermann, Spezialfabrik für Kondensatoren, Mannheim-Neckarau

.....

Agfa-Copyrapid

WILHELM WESTERMANN

SPEZIALFABRIK FÜR KONDENSATOREN

Anschrift: Wilhelm Westermann · Mannheim-Neckarau · Postfach

MANNHEIM-
NECKARAU · Wattstr. 6-8
(Zweigbetrieb: Unna i. Westf.)

Telefon: Sammel-Nummer 82443/49
Telegramme: Wimakondensator
Fernschreiber: Nr. 046431

Bankverbindungen:
Städt. Sparkasse Mannheim Nr. 7601
Volksbank Unna i. Westf. Nr. 528
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 92105

Einschreiben

Herrn
Prof. Dr. Dr.hc
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
Bassermannstr. 30a

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	MANNHEIM, den
Betr.		We/Sa	25. September 1957

Sehr geehrter Herr Professor Heimerich!

Unter Bezugnahme auf die mit Ihnen getroffene Vereinbarung übersende ich Ihnen wunschgemäß den Ansiedlungsvertrag mit Zusatzvereinbarung zu Ihrer gefälligen Verwendung. Für eine vertrauliche Behandlung wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

WILHELM WESTERMANN
Spezialfabrik für Kondensatoren

Anlagen

Ansiedlungsvertrag
Zusatzvereinbarung

Z u s a t z v e r e i n b a r u n g

zum Ansiedlungsvertrag vom 24. September 1954 zwischen der Firma Wilhelm Westermann, Spezialfabrik für Kondensatoren, z.Zt. Unna i. Westf.

und

der Stadt Mannheim, vertreten durch den Oberbürgermeister.

In Ergänzung bzw. Abänderung des Ansiedlungsvertrags vom 24. September 1954 wird hiermit folgendes vereinbart:

1. Die Finanzierung des Fabrikbaues erfordert ausser den Grundstückskosten einen Aufwand von rund 420.000 DM. Dafür werden folgende Fremdmittel bereitgestellt:

   a) 1. Hypothek der Städtischen Sparkasse Mannheim
   in Höhe von DM 150.000,--

   b) Landesmittel:
   Staatsdarlehen von DM 20.000,--
   Staatsverbürgter Kredit DM 55.000,-- DM 75.000,--

   c) Baudarlehen der Stadt Mannheim von DM 170.000,--
   zu folgenden Bedingungen:
   Zinsfuss 4 % (vier), Tilgung 2 % (zwei) zuzüglich ersparter Zinsen. Das Baudarlehen ist zinsfrei bis zum 1. April 1957. Die Tilgung des Darlehens beginnt am 1. Juli 1957 in halbjährlichen Raten. Die Besicherung des städtischen Baudarlehens erfolgt durch Eintragung einer Grundschuld im Range nach dem unter a) und b) aufgeführten Krediten. Die Anweisung des städtischen Darlehens erfolgt mit Beginn der Bauarbeiten auf das von der Firma bei der Städtischen Sparkasse einzurichtende Bausonderkonto; die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Fortschritt des Bauvorhabens, der von dem mit der Bauleitung beauftragten Architekten zu belegen ist.

Agfa-Copyrapid

Die im § 3 des Ansiedlungsvertrages vom 24. September 1954 enthaltenen gegenteiligen Bestimmungen werden durch diese Regelung ersetzt.

2. Der unter § 5 Absatz a) aufgeführte verlorene Zuschuss wird von DM 15 000,-- auf nunmehr DM 20 000,-- (zwanzig) erhöht.

3. Dieses veränderte Ansiedlungsangebot ist für die Stadt nur bindend, wenn die Firma bis spätestens 22. Januar 1955 durch Vergebung der ersten Aufträge für den Fabrikbau die Betriebsverlagerung praktisch in die Wege geleitet hat.

Mannheim, den 11. Januar 1955

Für die Stadt Mannheim
der Oberbürgermeister
In Vertretung

.....
Beigeordneter

Für die Firma Wilhelm Westermann,
z.Zt. Unna i. Westf.

.....

Stadt Mannheim

Agfa-Copyrapid

A n s i e d l u n g s v e r t r a g

zwischen der

Firma Wilhelm W e s t e r m a n n, Spezialfabrik für Kondensatoren, Unna / Westfalen

und

der Stadtverwaltung Mannheim, vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister.

Agfa-Copyrapid

A n s i e d l u n g s v e r t r a g

zwischen der

Firma Wilhelm W e s t e r m a n n, Spezialfabrik für Kondensatoren, Unna / Westfalen, nachfolgend "Firma" genannt

und

der Stadtverwaltung Mannheim, nachfolgend "Stadt" genannt, vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister.

Die Firma Westermann wird ihren Firmensitz sowie die gesamte Fertigung von Unna nach Mannheim verlegen. Die Verlegung richtet sich in erster Linie zeitlich nach den in Mannheim räumlich geschaffenen Voraussetzungen. Sie nimmt ferner Rücksicht darauf, daß, die in Etappen durchzuführende Verlagerung des Fertigungsbetriebs keine unnötige Einbuße der Produktion zur Folge hat. Die Gesamtverlagerung soll 2 Jahre nach Betriebsaufnahme in Mannheim abgeschlossen sein. Die Planung für den Mannheimer Betrieb ist auf eine Zahl von 300 Arbeitskräften abgestimmt.

Die Durchführung dieses Vorhabens fördert die Stadtverwaltung durch folgende Maßnahmen:

§ 1

Die Stadt überläßt der Firma zur Errichtung von Fabrikationsbauten vorbehaltlich der Zustimmung des stadträtlichen Ausschusses ein an der Wattstraße gelegenes, etwa 5 300 qm großes Grundstück, und zwar das Mittelstück der Lgb.Nr. 15 984/2. Der Grundstückspreis beträgt 5,-- DM je qm zuzüglich Geländeerschließungskosten. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt in bar. Die Firma erhält zu gleichen Kaufbedingungen ein Optionsrecht auf das öst-

Agfa-Copyrapid

lich anschließende, ca. 3 100 qm große Grundstück der gleichen Lagerbuchnummer, falls der gegenwärtig vorgesehene Bewerber zurücktritt. Die genauen Bedingungen des Verkaufs werden in einem besonderen Kaufvertrag geregelt.

§ 2

Geländeerschließung und Versorgungsleitungen.

Die Geländeerschließungskosten (Straßenherstellung, Gehweg- und Randsteinkosten) werden auf 10 Jahre zinslos verrentet.

Die Ausstattung des unter § 1 aufgeführten Grundstücks mit den notwendigen Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, niedergespannter Strom 150 Kilowatt Anschlußwert, Dampf) ist unverzüglich nach Überlassung des Grundstücks in die Wege zu leiten. Die dafür entstehenden Gesamtkosten werden ebenfalls auf 10 Jahre zinslos verrentet. Auf diese Jahresraten erfolgen Gutschriften nach folgenden Richtlinien.

Auf die Raten für Geländeerschließung sowie Versorgungsleitungen der ersten 5 Jahre werden volle Gutschriften dann erteilt, wenn die Beschäftigtenzahl des betreffenden Jahres 150 (einhundertfünfzig) nicht unterschreitet; auf die Raten der folgenden 5 Jahre werden Gutschriften erteilt, wenn die Beschäftigtenzahl 250 (zweihundertfünfzig) nicht unterschreitet. Die 1. Rate wird am 31.12.1956 verrechnet.

§ 3

Finanzierung des Fabrikbaues.

Die Firma wird in der ersten Aufbaustufe ein Fabrikationsgebäude mit ca. 1800 qm Nutzfläche errichten, für das ein Kostenaufwand von etwa 320 000 DM erforderlich ist. Die Aufbringung dieser Mittel geschieht wie folgt:

a) Kredite, vermittelt durch das Regierungspräsidium Nordbaden — DM ~~165~~ 150 000,--

b) Ein durch Briefgrundschuld zu besichernder Baukredit der Stadt in Höhe von — DM 170 000,--

zu folgenden Bedingungen:

Übertrag — DM ~~265~~ 320 000,--

Agfa-Copyrapid

Übertrag DM 265 000,--

Zinsfuß 5 %, Laufzeit 15 Jahre. Die Zinsen sind jeweils am Jahresende, erstmalig am 31.12.1955 zu zahlen. Die 1. Tilgungsrate in Höhe von DM 6 666,67 ist am 31. März 1957 fällig.
Unter der Voraussetzung, daß der Kaufpreis für das Grundstück Wattstraße vor Vertragsbeurkundung bar bezahlt wird, ist die Stadt bereit, für den noch aufzunehmenden Staatskredit den Vorrang vor ihren Rechten in der Abteilung II und III einzuräumen, wenn bei diesen Hypotheken gleichzeitig eine Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB zu ihren Gunsten eingetragen wird.
Die Auszahlung des Kredits erfolgt nach Maßgabe des Baufortschritts, der von dem mit der Bauleitung beauftragten Architekten nachzuweisen ist.

Sollte die Auszahlung der unter a) aufgeführten staatlichen Finanzhilfen eine den Baufortschritt gefährdende Verzögerung erfahren, ist die Stadt zur Hergabe eines entsprechenden Zwischenkredits bereit. Die Firma verpflichtet sich in diesem Falle, die an den Staat bestehende Forderung an die Stadt abzutreten.
Eine etwa notwendig werdende alsbaldige Erweiterung des Fabrikbaues soll insbesondere durch Fremdmittel, welche die Stadt entweder beschafft oder selbst bereitstellt, ermöglicht werden.

c) Die Restfinanzierung in Höhe von DM 55 000,--
erfolgt durch Eigenkapital der Firma

Gesamtfinanzierung DM 320 000,--

Agfa-Copyrapid

§ 4

Wohnungen für betriebliche Schlüsselkräfte.

Die Stadt gewährt zinslose Baukostendarlehen für die Beschaffung von Wohnungen der betrieblichen Schlüsselkräfte, und zwar je 1 Wohnung für 15 Beschäftigte. In der ersten Aufbaustufe wird der Wohnbedarf auf 10 bis 12 Wohnungen veranschlagt. Davon sollen etwa 8 Wohnungen in einem neu zu erstellenden Wohnblock Germania-/Dreesbachstraße bereitgestellt werden. Über diese Wohnungen wird ein en bloc-Mietvertrag zwischen der Firma und dem Hauseigentümer abgeschlossen; die Verfügung über die Wohnungen erfolgt nach den Dispositionen der Firma. Die Wohnungen sollen bis zur Betriebsaufnahme (etwa Mai 1955) bezugsfertig sein. Der Mietzins für die Wohnungen soll DM 1,25 je qm betragen und DM 1,30 nicht übersteigen. Über die weiterhin benötigten Wohnungen der ersten Aufbaustufe wird noch eine besondere Regelung getroffen.

§ 5

Beteiligung an den unrentierlichen Verlagerungs- und Anlaufkosten.

Verlorener Zuschuß.

a) Die Stadt gewährt einen verlorenen Zuschuß von je 100 DM auf die 2 Jahre nach Betriebsaufnahme erreichte Arbeitsplatzzahl. Zu Beginn der Betriebsaufnahme wird hierauf ein Betrag von bis zu 15 000 (fünfzehntausend) DM ausbezahlt.

Aufbaudarlehen.

b) Zur weiteren Erleichterung der Anlaufkosten gewährt die Stadt ein unverzinsliches Aufbaudarlehen von DM 55 000 (fünfundfünfzigtausend) zu folgenden Bedingungen:
Rückzahlung in 10 gleichen Jahresraten, erstmalig am 31. Dezember 1956. Auf diese jährlichen Tilgungsraten erteilt die Abteilung Wirtschaft der Stadt Gutschriften nach Maßgabe der jeweiligen Beschäftigtenzahl, wobei von einer Stammbelegschaft von 150 (einhundertfünzig) Personen ausgegangen wird. Für jede über die Zahl von 150 Arbeitskräften beschäftigte Person wird eine Gutschrift von DM 60,-- (sechzig) im entsprechenden Tilgungsjahr erteilt. Die Berechnung der Beschäftigtenzahl erfolgt

Alfa-Copyright

in den Tilgungsjahren jeweils nach Maßgabe des Beschäftigtendurchschnitts in den Monaten November / Dezember.
Beispiel: Beschäftigtenzahl November 1956 235
Beschäftigtenzahl Dezember 1956 225 =

durchschnittlich 230. Mehrbeschäftigung über Stammbelegschaft = 80 Personen; Gutschrift also 80 x 60 = 4800 DM auf die Tilgungsrate von 5 500 DM. Die jeweilige Beschäftigtenzahl ist vor Einreichung bei der Stadt vom Arbeitsamt zu bestätigen. Die gesamten Gutschriften können den vollen Betrag des Aufbaudarlehens erreichen. Die Tilgung kann auch durch Mehrbeschäftigung früher erfolgen. Sollte in den ersten Jahren eine Teilrückzahlung der Tilgungsbeträge erfolgen müssen, können diese Beträge spätestens im 10. Tilgungsjahr verrechnet bzw. gutgebracht werden.

Die Auszahlung des Aufbaudarlehens erfolgt nach Aufnahme der Bauarbeiten des Fabrikationsgebäudes.

c) <u>Transport der Betriebseinrichtung sowie der Wohnungseinrichtungen für die betrieblichen Schlüsselkräfte.</u>

Der Transport der von Unna nach Mannheim zu verbringenden Betriebseinrichtung einschließlich Materialien sowie der Wohnungseinrichtungen für die betrieblichen Schlüsselkräfte einschließlich der Transportversicherung erfolgt durch die Stadt und auf deren Kosten.

§ 6

Falls die Firma in eine andere Rechtsform umgewandelt wird, tritt die neue Firma in alle Rechten und Pflichten der Einzelfirma ein.

Falls die Firma oder ihr etwaiges Nachfolgeunternehmen den Betrieb von Mannheim vor Tilgung der städtischen Darlehen verläßt, sind diese Darlehen mit ihrem Restbetrag bei Verlagerung des Betriebes sofort zur Zahlung fällig.

Agfa-Copyright

§ 7

Die Firma verpflichtet sich, der Stadtverwaltung eine Abschrift der jährlichen Steuerbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Mannheim.
Nebenabreden und Änderungen des vorstehenden Vertrags, die nicht schriftlich vereinbart sind, sind ungültig.

Dieser Vertrag wurde vierfach ausgefertigt.

Mannheim, den 24. September 1954

Für die Stadt Mannheim
der Oberbürgermeister
In Vertretung

.....
Beigeordneter

Für die Firma W. Westermann.

.....

Stadt Mannheim

Agfa-Copyrapid

Mit Mietgarantie

Zusatzvereinbarung

Zwischen der Stadtverwaltung Mannheim, vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister

und

der Firma Wilhelm Westermann, Spezialfabrik für Kondensatoren, z.Zt. Unna wird folgendes vereinbart:

Die Stadt überläßt der Firma vorbehaltlich der Zustimmung des stadträtlichen Ausschusses das stadteigene Grundstück an der Ortenaustraße 5 639/4 in einer Größe von 1150 qm käuflich oder im Erbbaurecht. Auf diesem Grundstück soll ein Doppelwohnhaus errichtet werden, in welchem der Firmeninhaber sowie leitende Mitarbeiter der Firma oder aber vom Referat Wirtschaft der Stadt genannte Mieter eine Wohnung erhalten. Zur Finanzierung dieses Bauvorhabens vermittelt die Stadt eine erststellige Hypothek. Sie gewährt ferner je Wohnungseinheit ein zinsloses Wohnbaudarlehen anstelle der sonst üblichen Mitfinanzierung durch Lakra-Kredite. Die Kaufbedingungen für dieses Grundstück werden in einem besonderen Vertrag festgelegt, wobei durch das Referat Wirtschaft Vergünstigungen für den Käufer deshalb angestrebt werden, weil dieser das Bauobjekt in vollem Umfange der städtischen Wirtschaftsförderung zur Verfügung stellt.

Mannheim, den 24. September 1954

Für die Stadt Mannheim
der Oberbürgermeister
In Vertretung

.....
Beigeordneter

Stadt Mannheim

Für die Firma W. Westermann

.....

Agfa-Copyrapid

Bericht zum 28. September 1957

Sparkasse Mannheim	DM 230.686.25	
Volksbank	DM 7.670.34	
Postscheck Klrh.	DM 77.859.44	
Besitzwechsel	DM 377.80	DM 244.593.83
Kundenforderungen		DM 514.820.72
		DM 759.413.95
Warenverbindlichkeiten		DM 730,563 —
Monat		DM 628.850.95
Verkauf Inland	DM	
" Export	"	
	DM	

Geldeingang im DM

Skonto - Erlöse DM 401.10

Mannheim, den 28. Sept. 1957

Yelande mit Lederrock

1 Mütze

Weste

mit 880 dazu

Tiefgarage

§ 5 ⁂ Ab. 2 mm
ev. fallen.

§ 6 c, d, e,
f. g Unm.

9 L Zinse neu.

§ 7 mmög.

---

2 1 Mark
2
a 77. K

/ mit 20 B. gesprochen
mehr Zinsen.

fehlt 520 Kalen
20% fehlen Eigenkalk.

Nach Menba ohne Kalk
arbeiten

Karte Oppeln 4
6 – 23 2
Zahl nicht mehr
alle Anlagen.

Der Kreis ist ungünstig
zu klassifizieren.

In obiger gelb die Bezirke
des Ansiedlungsvertrages.

Lieb

WILHELM WESTERMANN

SPEZIALFABRIK FÜR KONDENSATOREN

Anschrift: Wilhelm Westermann · Mannheim-Neckarau · Postfach

MANNHEIM-NECKARAU · Wattstr. 6-8

(Zweigbetrieb: Unna i. Westf.)

Telefon: Sammel-Nummer 82448/49
Telegramme: Wimakondensator
Fernschreiber: Nr. 046431

Bankverbindungen:
Städt. Sparkasse Mannheim Nr. 7601
Volksbank Unna i. Westf. Nr. 528
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 92105

Herrn
Prof. Dr. Dr. hc
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
Bassermannstr. 30 a

Kopf. mit Herrn Westermann am 24.9. (Dauer 1½ Stunden)

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	MANNHEIM, den
		We/Sa	20. September 1957

Betr.

Sehr geehrter Herr Prof. Heimerich!

Ich möchte hiermit bei Ihnen anfragen, ob Sie bereit sind, meine Interessen in einer zu erwartenden rechtlichen Auseinandersetzung mit der Stadt Mannheim zu vertreten. In der Anlage übersende ich Ihnen einen schriftlichen Vorgang zu Ihrer gefälligen Einsichtnahme, aus dem Sie die Zusammenhänge erkennen können. Sofern Sie damit einverstanden sind, mich zu vertreten, würde ich eine persönliche Unterredung vorschlagen.

Zu Ihrer näheren Information teile ich Ihnen noch mit, daß die entstandenen Schwierigkeiten letztlich auf die Behandlung von Wirtschaftsförderungsangelegenheiten durch Herrn Dr. Fehsenbecker, Referat IV, zurückzuführen sind.

Sie erhalten in der Anlage

die Durchschrift meines Schreibens vom 19. September 1957 an die Stadtverwaltung, Referat IV

einen Darlehensvertragsentwurf vom 28. August 1957

ein Schreiben der Stadtverwaltung, ReferatIV, vom 14. September 1957

ein Schreiben der Städtischen Sparkasse, Mannheim, vom 7. September 1957, in dem diese ebenfalls gegen den Vertragsentwurf des Referates IV Stellung nimmt und mit meinen Interessen konform geht soweit sie sich auf die Punkte des § 7 des Vertragsentwurfes, die auch die Interessen der Städtischen Sparkasse berühren, beziehen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir kurzfristig, gegebenenfalls telefonisch, Ihren Bescheid zukommen ließen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

WILHELM WESTERMANN
Spezialfabrik für Kondensatoren

Anlagen

Einschreiben

Herrn Oberbürgermeister
der Stadt Mannheim
Referat IV

M a n n h e i m

We/Sa 19. September 1957

Darlehensvertrag über DM 120.000,--

Ich erhielt Ihr Schreiben vom 14. September 1957 und teilo Ihnen hierdurch mit,daß ich mich aus Gründen der Verantwortung gegenüber meinem Unternehmen und gegenüber den in meinem Unternehmen beschäftigten Mitarbeitern nicht bereit erklären kann,Ihren Vertragsentwurf vom 28. August 1957 und Ihre Abänderungsvorschläge laut Ihrem vorbenannten Schreiben zu akzeptieren.

Wenn Sie schreiben, daß es sich bei den beanstandeten Positionen des Vertragsentwurfes zumeist um solche handelt, die fester Bestandteil Ihrer Darlehensverträge sind, so muß ich Ihnen sagen, daßes sich hierbei um eine sachliche Unrichtigkeit handelt. Ich möchte Sie bitten, sich dieserhalb die anläßlich meiner Ansiedlung in Mannheim abgeschlossenen Darlehensverträge anzusehen, die nach Geist und Inhalt völlig von dem abweichen, was Sie mir jetzt als Bestandteil Ihrer üblichen Darlehensverträge vorlegen.

Anläßlich der mit Ihnen geführten Unterredung habe ich Ihnen sehr ausführlich und auch wohl überzeugend dargelegt, daß es sich bei dem Verhältnis zwischen Ihnen und mir um eine wirtschaftliche Partnerschaft auf Gegenseitigkeit handelt. Dies ist auch durch die Geschichte meiner Ansiedlung in Mannheim hinreichend bewiesen. Die Stadt Mannheim hat sich seinerzeit außerordentlich um mich bemüht, um eine

Ansiedlung in Mannheim zu ermöglichen, und zwar zu einem Zeitpunkt, als ich bereits beabsichtigte, das Ansiedlungsanerbieten einer anderen Stadt anzunehmen. Die seinerzeit abgeschlossenen Verträge sind so formuliert worden, daß sie dem beiderseitigen Interesse der Vertragspartner gerecht wurden. Ich brachte Ihnen bereits anläßlich unserer Unterredung zum Ausdruck, daß Verträge, derart wie Sie sie heute vorlegen, seinerzeit niemals zu einem Abschluß und zu einer Ansiedlung in Mannheim geführt hätten. Es ist eine auch von Ihnen unbestrittene Tatsache und dies geht auch aus verschiedenen Formulierungen des Ansiedlungsvertrages hervor, daß es sich bei dem seinerzeit durchgeführten Vorhaben um einen ersten Durchführungsabschnitt gehandelt hat und daß die Stadt mir dabei die Zusage machte, bei der Verwirklichung des zweiten Abschnittes in ähnlicher Weise behilflich zu sein. Das heute durchzuführende Erweiterungsprojekt steht deshalb in ursächlichem Zusammenhang mit dem damals verwirklichten ersten Abschnitt der Betriebsansiedlung.

Anläßlich unserer Unterredung habe ich Ihnen sehr ausführlich dargelegt, daß in einer Betriebsansiedlung ein großes Risiko hinsichtlich der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Ansiedlungsortes und der nicht zu übersehenden möglichen zukünftigen Veränderungen liegt. Ich bin der Auffassung, daß es unbillig ist, wenn dieses zukünftige Risiko der strukturellen Verhältnisse des Ansiedlungsortes dem ansiedelnden Partner einseitig aufgebürdet wird. Vielmehr bin ich der Meinung, daß die durch gemeinsame Interessen verbundenen Vertragspartner dieses Risiko zu teilen hätten. Wenn Sie mir heute Ihren Standpunkt nach Art einer Behörde als "unabdingbar" präsentieren, so verlassen Sie damit die Grundlage der gegenseitigen Partnerschaft, die seinerzeit zu der hiesigen Ansiedlung führte.

Ihr Schreiben vom 14. September 1957 überzeugt mich davon, daß trotz meiner Ihnen sehr ausführlich und sachlich vorgetragenen Argumente eine Übereinstimmung der Standpunkte nicht erzielt werden kann. Wenn Sie schreiben, daß die "Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung" auch von der Städtischen Sparkasse bei Darlehenshergabe verlangt würde und ich deshalb diese Klausel auch bei Ihnen anerkennen könnte, so möchte ich erwidern, daß die üblichen Darlehensverträ-

ge der Banken nicht mit den in Ihrem Vertrag sonst noch enthaltenen, die kaufmännische Handlungsfreiheit einengenden Klauseln gekuppelt sind, sondern sich lediglich auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit beziehen.

Die Punkte c und f stellen zweifelsfrei eine nicht zu bejahende Einengung meiner kaufmännischen und unternehmerischen Handlungsfreiheit dar, die unter Berücksichtigung der Imponderabilien möglicher struktureller Veränderungen des Ansiedlungsstandortes einfach nicht tragbar ist.

Ihr Risiko liegt lediglich in der Hergabe von Darlehen für die Teilfinanzierung eines Fabrikgebäudes, dessen Darlehenssicherheit bereits ausreichend im Objekt selbst begründet ist. Ihr Interesse, mit dem Sie die Hergabe dieser Baudarlehen rechtfertigen, ist im wirtschaftlichen Effekt für den hiesigen Ansiedlungsraum begründet. Es ist völlig unmöglich, daß Sie glauben, mich in der Handlungsfreiheit, bezogen auf meine gesamte übrige wirtschaftliche Substanz, die, wie Sie wissen, ja völlig frei und mit keinerlei Darlehen belastet ist, einengen zu müssen.

Ich habe Ihnen dargelegt, daß es nach aller Voraussicht unwahrscheinlich ist, daß der von Ihnen ins Auge gefaßte Zweck der Ansiedlung nicht erreicht werden wird und die Garantie für die Erreichung dieses Zweckes in der hier in Mannheim aufgebauten Fabrikation selbst liegt. Der verbleibende Rest des Risikos ist für beide Teile gleich wichtig oder unwichtig und kann zumindest nicht einseitig verteilt werden.

Sie haben mir wiederholt bestätigt, daß meine Firma einer der erfolgreichsten Fälle Ihrer hiesigen Ansiedlungspolitik gewesen sei. Um so weniger verstehe ich, daß Sie nunmehr in Ihrem Vertragsentwurf ein übertriebenes und durch die sachlichen Gegebenheiten ungerechtfertigtes Bedürfnis nach Sicherheit befriedigen wollen.

Ich sagte Ihnen, daß nach meiner Ansicht die Stadt Mannheim durchaus Veranlassung haben müßte, nicht ihre Ansiedlungs- und Wirtschafts-

förderungspolitik für die bereits angesiedelten Betriebe dem Geist und Buchstaben nach völlig zu verändern, da es sich hier um ein arbeitssoziologisch "schwieriges Pflaster", wie auch der vorausgegangene Fall einer hier angesiedelten Firma beweist, handelt. Wenn ich mit der Entwicklung meines Unternehmens bewiesen habe, daß man am hiesigen Platze trotz der vorhandenen Schwierigkeiten erfolgreich ein Unternehmen aufbauen kann, so sollte dies für die Stadt Mannheim kein Grund sein, die Basis der seinerzeitigen Ansiedlung zu verlassen.

Wenn ich Ihnen gegenüber wiederholt zum Ausdruck gebracht habe, daß die Industrieansiedlungspolitik der Stadt Mannheim von wirtschaftlichem Denken getragen sei und von einem Verständnis für industriewirtschaftliche Gesichtspunkte zeuge, so gründet sich diese meine Auffassung auf meine Erfahrungen von 1954; sie muß aber hinsichtlich der nunmehr vorliegenden Erfahrungen völlig korrigiert werden.

Sie schreiben in Ihrem Brief vom 14. September 1957 unter Punkt e, daß es mir sicherlich entgangen sei, daß ich die gleiche Bestimmung, nämlich die unbedingte Bindung meines Betriebes und meines Standortes an den hiesigen Platz, bereits im Ansiedlungsvertrag vom 24. September 1954 akzeptiert habe. Ich muß dieser Ihrer Auffassung entschieden und im ganzen Umfang widersprechen, zumal Sie versuchen, mit diesem Hinweis etwas vorwegzunehmen, was ich mit dem neuen Vertrag, wie bereits dargelegt, nicht anerkennen kann. Im Ansiedlungsvertrag vom 24. September 1954 ist lediglich vermerkt, daß meine Firma ihren Firmensitz sowie die Fertigung von Unna nach Mannheim verlegt. Diese Vertragspunkte wurden von mir voll und ganz erfüllt, wie Ihnen auch bekannt ist. In dem Ansiedlungsvertrag vom 24. September 1954 ist nicht der geringste Hinweis darüber enthalten, daß ich nicht in der Lage sein sollte, sofern mich ernste Gründe dazu zwingen, den herbeigeführten Status zu ändern.

Anläßlich der mit Ihnen geführten Unterredung brachte ich mein Verständnis und meine Bereitschaft für die sachlich berechtigten Sicherungswünsche der Stadt zum Ausdruck, bat aber andererseits, von

den für mich untragbaren Bedingungen Abstand zu nehmen. Ihrem Schreiben vom 14. September 1957 muß ich aber nunmehr entnehmen, daß Sie Ihre Forderungen praktisch unverändert aufrechterhalten. Da ich unter diesen Umständen keine Möglichkeit einer vertraglichen Vereinbarung, die dem Sinne des Wortes gerecht wird, mehr sehe, bin ich genötigt, Ihnen das Nachstehende mitzuteilen:

Ich kann es nicht verantworten, unter den gegebenen Verhältnissen das bereits weit fortgeschrittene Bauvorhaben weiterlaufen zu lassen und habe deshalb ab sofort das laufende Bauvorhaben in der Weise abgestoppt, daß der Rohbau zwar unumgänglicherweise fertiggestellt wird, aber keine neuen Bauaufträge zur Fertigstellung des Gebäudes mehr erteilt werden. Ich sehe mich genötigt, unter Berücksichtigung der mir gegebenen Darlehenszusage Sie für den mir durch die vorstehenden mir aufgezwungenen Maßnahmen entstehenden Schaden und die auftretenden Zinsverluste verantwortlich zu machen

Wie Ihnen bekannt ist, beschäftige ich im hiesigen Betrieb etwa 520 Personen, womit die vorhandenen Betriebsräume restlos ausgelastet sind. Es ist vorauszusehen, daß mir durch die Nichterfüllung von zusätzlichen Aufträgen infolge der Nichtfertigstellung des Gebäudes bis Jahresende erhebliche Nachteile entstehen werden. Ich bin leider gezwungen, mir alle daraus entstehenden Maßnahmen vorzubehalten und werde den vorliegenden Vorgang einem Anwalt übergeben.

In diesem Zusammenhang werde ich ebenfalls genötigt sein, Wert auf die Klärung der Frage zu legen, ob Ihre Forderungen hinsichtlich der Einengung und unzulässigen Bindung meiner Unternehmerfreiheit gegen Recht und gute Sitten verstößt, was sich auch auf die Auslegung des Ansiedlungsvertrages vom 24. September 1954 bezieht.

Hochachtungsvoll

WILHELM WESTERMANN
Spezialfabrik für Kondensatoren

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT MANNHEIM

REFERAT IV

MANNHEIM, 14. Sept. 1957
FERNSPRECHER NR. 581 21
POSTSCHECK KARLSRUHE 16600

Darlehensvertrag über 12o 000.— DM

An die

Firma Wilh. Westermann
Kondensatorenfabrik
Mannheim-Neckarau
Wattstr. 6-8

betr.

Sehr geehrter Herr Westermann !

Ich bestätige hiermit die wegen des Entwurfs des Darlehensvertrags zwischen uns im Beisein Ihres Wirtschaftsprüfers Herrn Dr. Osthorst geführte Unterredung am Dienstag dieser Woche und gestatte mir, auf die einzelnen strittigen Punkte hier nochmals einzugehen.

Vorweg sei betont, daß entgegen Ihrer Besorgnis der Stadtverwaltung nichts ferner liegt als die Absicht, in den mit Ihnen abzuschließenden Darlehensvertrag Bestimmungen aufzunehmen, welche die Handlungsfreiheit Ihres Unternehmens ungebührlich einengen sollen. Andererseits bitten wir zu bedenken, daß es sich bei den von Ihnen beanstandeten Positionen des Vertragsentwurfs zumeist um solche handelt, die fester Bestandteil unserer Darlehensverträge sind und von den anderen Darlehensnehmern nicht beanstandet wurden.

So ist der § 3 des Entwurfs (Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung) unabdingbarer Bestandteil sämtlicher neuerer Darlehensverträge und kann von Ihnen der Stadt gegenüber genau so akzeptiert werden wie bei den von der Städt. Sparkasse gewährten Krediten.

§ 4 (Auszahlung des Darlehens) soll Ihrer Anregung entsprechend folgende Fassung erhalten:

Das Darlehen ist spätestens 14 Tage nach Eintragung der Grundschuld im Grundbuch auf das Bausonderkonto der Firma Westermann bei der Städt. Sparkasse zu überweisen. Über den Betrag darf

Agfa-Copyrapid

nur nach Maßgabe des von der Städt. Sparkasse zu überwachenden Baufortschritts verfügt werden. J

Bei der Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens nach § 5 des Entwurfs wird die Nachfrist vor Anrechnung des erhöhten Zinssatzes auf 4 Wochen verlängert.

Zu den in § 6 (vorzeitige Rückzahlung) aufgeführten und von Ihnen beanstandeten Punkten ist folgendes zu sagen:

a) die Frist von 4 Wochen wird auf drei Monate verlängert.

c) Die Fassung des Entwurfs muß in dieser Form bestehen bleiben; sie kann jedoch durch folgenden Nachsatz ergänzt werden:
"Dies gilt nicht für den Fall, daß die ganze oder teilweise Vermietung oder Verpachtung an eine von der Darlehensnehmerin gegründeten Gesellschaft erfolgt, welche zweifelsfrei zu der Unternehmenseinheit der Kondensatorenfabrik Westermann, auch nach der Art ihrer Betätigung, gehört."

d) In diesem Absatz entfallen die Schlußworte "oder die Beiträge hierfür nicht pünktlich entrichtet."

e) Bei der Beanstandung dieses Absatzes ist Ihnen sicher entgangen, daß Sie die gleiche Bestimmung bereits im Ansiedlungsvertrag vom 24. September 1954 akzeptiert haben. Wir gehen deshalb wohl nicht fehl in der Annahme, daß Sie nunmehr Ihre Bedenken fallen lassen.

f) Diese Ziffer kann in Wegfall kommen und ersetzt werden durch einen Nachsatz zu § 6 folgender Fassung:
"Falls die Firma Westermann die Umwandlung in eine andere Rechtsform beabsichtigt, hat sie dies der Stadtverwaltung vorher anzuzeigen. Die Stadt kann die Zustimmung dazu versagen und die sofortige Rückzahlung des Darlehens dann verlangen, wenn durch die Änderung der Rechtsform der Zweck der Ansiedlung (Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für Frauen and Stärkung der Steuerkraft) erheblich beeinträchtigt wird.

Wegen des § 7 schweben zurzeit noch Verhandlungen mit der Städt. Sparkasse, deren positiver Abschluß nach den bisherigen Besprechungen zu erwarten ist.

Wir hoffen, daß die obigen Abänderungsvorschläge Ihre Zustimmung finden und erwarten Ihren baldigen Bescheid, damit der Vertrag abgeschlossen und das Darlehen ausgezahlt werden kann.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

J.V.

Agfa-Copyrapid

STÄDTISCHE SPARKASSE MANNHEIM
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE MÜNDELSICHERE SPARKASSE UND KREDITANSTALT

FERNRUF-SAMMELNUMMER 58161
FERNSCHREIBER NUMMER 04-63974
Kassenstunden: werktags von 8—15.30 Uhr
samstags von 8—12.30 Uhr

Firma
W. Westermann

Mannheim-Neckarau
Wattstr. 6

IHR ZEICHEN	IHR SCHREIBEN VOM	UNSER ZEICHEN	MANNHEIM, PARADEPLATZ DEN
		Ba/B	7. Sept. 1957

Sehr geehrter Herr Westermann!

Wie wir feststellen, ist in dem Entwurf zum Darlehensvertrag, der zwischen der Stadt Mannheim und Ihnen über ein Darlehen von 120.000.- DM abgeschlossen werden soll, unter § 7 ausgeführt, dass

a) der Anspruch auf Erteilung einer Löschungsbewilligung,
b) der Anspruch auf Herausgabe der Grundschuldbriefe,
c) der Anspruch auf Herausgabe des Differenzbetrages im Falle einer Zwangsversteigerung,
d) der Anspruch auf Abtretung aus dem den Grundschulden zugrunde liegenden Kreditverhältnis

abgetreten ist.

Den genauen Text bitten wir, dem § 7 zu entnehmen.

Um von vornherein Klarheit mit der Stadt Mannheim zu behalten, weisen wir darauf hin, dass für uns eingetragene Grundschulden für sämtliche Kredite der Firma Westermann bzw. des Firmeninhabers haften, ganz gleich, für welche Spezialzwecke die einzelnen Grundschulden bestellt sein mögen. Es ist uns daher auch nicht möglich, die unter a) bis d) genannten Bedingungen anzuerkennen, denn wir als Kreditgeber können ein Kreditverhältnis immer nus als Ganzes betrachten, nicht in Einzelsparten aufteilen.

Mafia-Copyright

Wir bitten, der Stadtverwaltung Mannheim entsprechende Mitteilung zu machen, da wir uns nicht für befugt halten, unmittelbar in den Abschluss des Darlehensvertrages einzugreifen.

Eine Durchschrift dieses Briefes fügen wir zur evtl. Weitergabe an die Stadt Mannheim bei.

Hochachtungsvoll

Städtische Sparkasse Mannheim

Agfa-Copyrapid